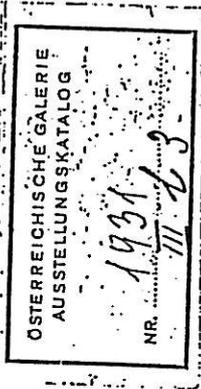
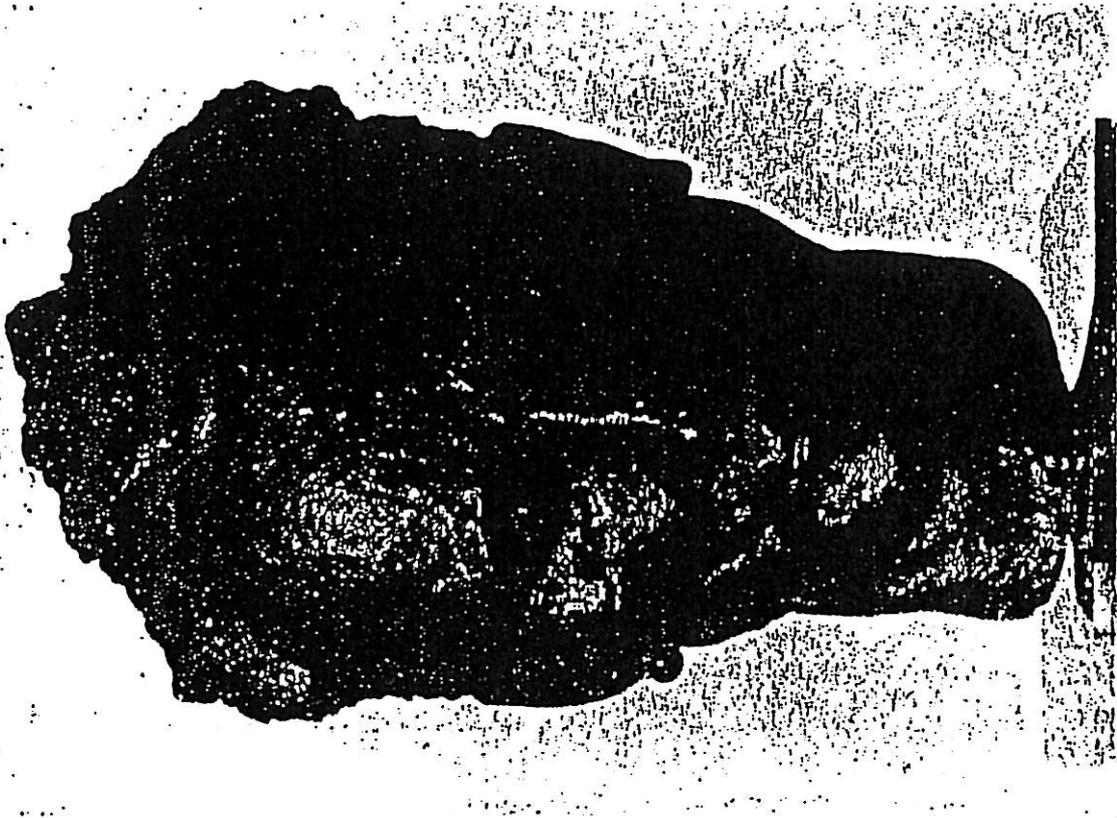


172

ENTWICKLUNG
DER ÖSTERREICHISCHEN KUNST
VON 1897 BIS 1938



Malerei Plastik Zeichnungen



Josef Humplik, Bildnis Anton von Webern

AUSSTELLUNG

IN DER AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE IN WIEN

MÄRZ - APRIL 1948

BEILAGE 7

002332

Oberösterreichisches Bauernhaus (Österreichische Galerie)
 Öl auf Leinw., 110X110 cm, bez. Gustav Klimt

Familie (Auswanderer) (Privatbesitz)
 Öl auf Leinw., 90X90 cm, bez. Gustav Klimt

Der Fuß (Österreichische Galerie)
 Tempera auf Leinw., 180X180 cm, bez. Gustav Klimt

Sonnenblume (Österreichische Galerie)
 Öl auf Leinw., 110X110 cm, bez. Gustav Klimt

Allee in Schloß Kammer (Österreichische Galerie)
 Öl auf Leinw., 110X110 cm, bez. Gustav Klimt

Bildnis Frau Z. (Neue Galerie)
 Öl auf Leinw., 130X130 cm

Danae (Privatbesitz)
 Öl auf Leinw., 76X82 cm, bez. Gustav Klimt

Weibliches Profilbildnis mit Hut (Albertina)
 Bleistift 47,7X32,2 cm

Stehende lesende Frau im Profil (Albertina)
 Bleistift, 54,0X33,0 cm, bez. Gustav Klimt

Skelett, Studie für die „Medizin“ 1901 (Albertina)
 Schwarze Kreide, 42,0X28,5 cm

Zwei Studien für die „Medizin“ 1901 (Albertina)
 Bleistift, weiß gehöht, 39,0X29,0 cm

Stehender weiblicher Akt, den rechten Fuß aufgestützt (Albertina)
 Bleistift, 53,0X35,1 cm, bez. Gustav Klimt

Dame in Schwarz (Privatbesitz)
 Bleistift, Tusche und Rötel auf Papier, 57X38 cm

Liegende bekleidete Frau (Albertina)
 Bleistift, 30,5X55,5 cm

Liegende Frau (Albertina)
 Bleistift, 50,4X34,5 cm

OSKAR KOKOSCHKA

Geboren 1. März 1886 in Pöchlarn. 1904—1909 Schüler der Wiener Kunstgewerbeschule unter Bertold Löffler. Bildete sich dann selbständig weiter. Stellte 1908 auf der Ausstellung der Wiener Kunstschau das erstmalig aus. 1912/13 an der Wiener Kunstgewerbeschule als Lehrer tätig, 1920—1924 Professor an der Dresdener Akademie, 1924—1934 wieder in Wien. In diesen Jahren ausgedehnte Reisen. Emigrierte 1934 nach Prag und von dort im Jahre 1939 zuerst nach Schweden, dann nach England.

Stilleben mit totem Hammel (Österreichische Galerie)
 Öl auf Leinw., 85X114 cm, bez. O. K.

Bildnis Dr. Julius Szeps (Österreichische Galerie)
 Öl auf Leinw., 74X60 cm, bez. O. K.

Verkündigung (Privatbesitz)
 Öl auf Leinw., 82,5X122 cm, bez. O. K.

Empfängnis (Österreichische Galerie)
 Öl auf Leinw., 80X127 cm, bez. O. K.

Bildnis Professor Carl Moll (Österreichische Galerie)
 Öl auf Leinw., 126X96 cm, bez. O. K.

Der Prager Hafen (Österreichische Galerie)
 Öl auf Leinw., 90X150 cm, bez. O. K.

Nackter schreitender Knabe (Privatbesitz)
 Bleistift, Aquarell, 44,5X31,5 cm, bez. O. K.

Entwurf für eine Theaterszene (Privatbesitz)
 Aquarell und Tempera, 30,1X37,1 cm, bez. O. K.

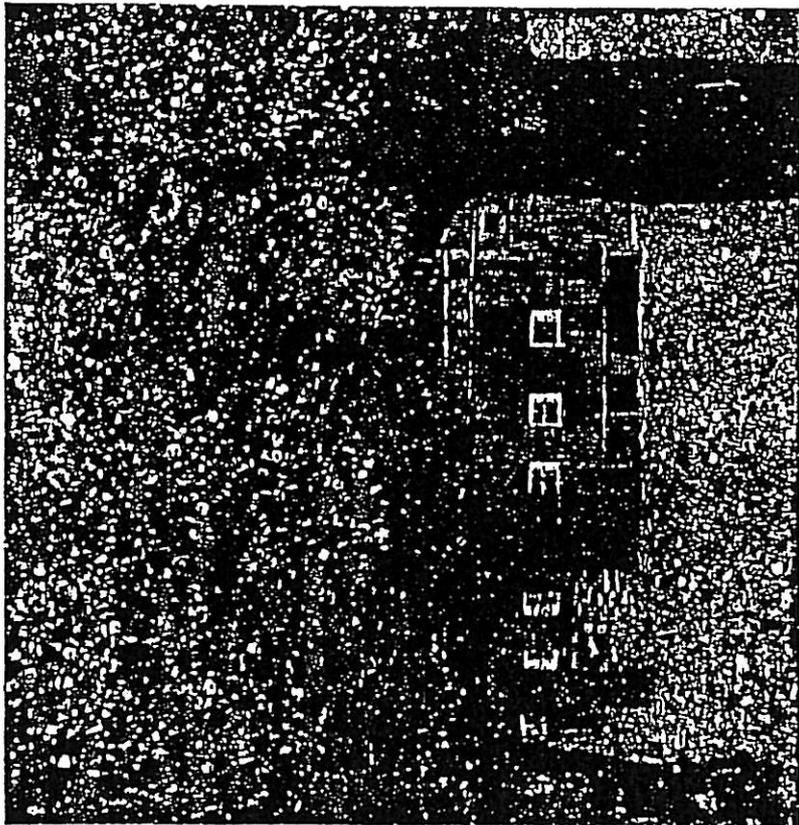
Sitzende Frau in einem Lehnstuhl (Albertina)
 Bleistift, schwarze Kreide, 42,0X29,5 cm, bez. O. K.

Stehender Akt (Albertina)
 Aquarell, 66,0X46,0 cm, bez. O. Kokoschka

Sitzendes Mädchen (Albertina)
 Aquarell, 50,0X65,0 cm, bez. O. Kokoschka 1924



Gustav Klimt, Bildnis Frau Z.



Gustav Klimt, Oberösterreichisches Bauernhaus

002334

ROBERT B. BENTLEY
4538 ANGUS DRIVE
VANCOUVER, B. C.
V6J 4J5
CANADA

COPY

17. Februar 1979

Lieber Gustl:

Im Zusammenhang mit der Einsendung des Plakates des letzten Balles der Stadt Wien mit dem Bild von Tante Adele, habe ich mit Benutzung des KLIMT Werkes, welches Du mir geschenkt hast eine Liste der Klimt Bilder aus dem fruheren Besitz der Sammlung Bloch-Bauer gemacht.

Dabei ist mir etwas aufgefallen, was bisher nie " auf's T'apet " gebracht oder besprochen wurde.

In Onkels Schlafzimmer in Wien, Elisabethstrasse hing Klimt's Bildnis:

Frau Amalie Zuckerkandl 1917/18.

Im KLIMT Werk unter No.213, Tafel 105.

Frau Amalie (Falschi) Zuckerkandl war eine intime Freundin meiner Tante Adele und Onkels Ferdinand.

Ihre Tochter Minnie war mit Professor Mueller-Hoffman verheiratet, deren Schicksal seit 1938 mir unbekannt ist.

Onkel Ferdinand hat das Bildnis von Frau Zuckerkandl erworben. Das Bild ist in der Inventur von 1932 enthalten, zusaetzlich zu den 6 Klimt Bildern, welche jetzt im Besitze der Oesterreichischen Galerie sind.

Onkel hat mir nie den Kaufpreis genannt, es war fuer 8.000 Schilling versichert; die 4 Landschaften waren mit je 10.000 Schilling versichert, so niedrig bewertete man damals selbst in Vorkriegsschilling die Werke von Klimt.

Nun steht in oberwaehntem Klimt Werk, dass das Portraet von Frau Zuckerkandl im Besitze der Sammlung Bloch-Bauer war. Naaher im Besitze von Prof. Mueller-Hoffman und jetzt in (mir unbekanntem) Privatbesitz.

Es waere fuer mich hoechst interessant zu erfahren, wie das Bild in den Besitz von Mueller-Hofmann uebergegangen ist und wer der jetzige Besitzer ist.

In den Aufstellungen von Dr. Kinesch u. wahrscheinlich auch Dr. Erich Fuehrer wurde das Bild nie erwahnt.

Also von wem und wie und wann sind die Mueller-Hofmanns zu dem Bild gekommen ???

Von wem erwarb es der jetzige Besitzer ?

000976

BEILAGE A

LV

Prof. Dr. Nelly Auersperg
3519 Point Grey Road
Vancouver B.C. V6R 1A7
CANADA
Tel. (604) 736-4758
FAX (604) 875-2725
e-mail: auersper@interchange.ubc.ca

11. April, 2000

Herrn
Univ. Prof. Dr. Ernst Bacher
Generalkonservator
Bundesdenkmalamt
Hofburg, Saeutentstiege
1010 Wien.

Sehr geehrter Herr Professor!

Vielen Dank fuer das Dossier der Kommission fuer Provenienzforschung zu Klimt's Portrait der Amalie Zuckerkandl. Ich habe den Eindruck dass die Information teilweise nicht komplett ist, und moechte Sie daher auf einen Brief aufmerksam machen der Mag. Mayer interessieren koennte:

Meine Mutter (Luise Gattin, geb. Bloch-Bauer) korrespondierte vor ungefaehr 10 -15 Jahren mit Amalie Zuckerkandl's Tochter, Frau Hermine Mueller-Hoffmann. In einem Brief beschrieb Frau Mueller-Hoffmann ziemlich genau die Geschichte des Portrait's ihrer Mutter. Diesen Brief schenkte meine Mutter einem Freund, Dr. Salomon Grimberg. Dr. Grimberg ist ein Psychiater in Dallas, Texas der sich als "hobby" mit Kunstgeschichte beschaefigt, und besonders mit dem Thema Klimt/Adele.

Nachdem ich Ihren Brief und das Dossier bekam, telephonierte ich mit Dr. Grimberg. Er ist gewilligt Ihnen oder Dr. Mayer die Information die in dem Brief erhalten ist zu uebermitteln. Wir haben ihm eine Kopie von Ihrem Brief vom 27. Maerz und von dem Dossier geschickt. Seine Adresse ist:

Dr. Salomon Grimberg
12700 Preston Road
Suite 260
Dallas, TX 75230
U.S.A.

Telephone: (214) 321-6887
FAX: (972) 991-8034

Ich verbleibe mit freundlichen Gruessen,

Ihre

Nelly Auersperg

360000

BEILAGE B

Liebe Luise. Wir haben uns wohl lange nicht mehr gesehen, aber von vergessen ist keine Rede - ich sehe Dich noch vor mir, bei Deiner unvergesslichen Mutter und dann nach Deiner Heirat. Zuletzt haben wir uns bei Cruckas getroffen. Ich habe mich wirklich gefreut von Dir eine Zeile zu bekommen und kann es mir gar nicht vorstellen, dass Du 78 Jahre alt bist - ich 64. Wenn Dein Freund nach Wien kommt, kann er mich gerne besuchen doch soll er nicht enttäuscht sein, wenn ich nicht viel zu erzählen habe, dann ich war zu seiner Tod erst 14 Jahre alt. Er war oft bei uns und ich habe ihn sehr gerne gehabt, weil er so lieb zu uns war und gemüthlich. Das Gerüst von Mama besitzt mich bei einer Frau Dr. Vita Künstler, Kunsthistorikerin die das Bild durch Dr. Kalir erworben hat. Sie hat mich kürzlich anrufen, um mir zu sagen, dass sie es momentan in der neuen Galerie im Belvedere vermacht hat. Damit bin ich ganz zufrieden.

Gesundheitlich geht es mir recht gut, fast erstaunlich in meinem Alter. Ich arbeite seit Jahren in einer katholischen Gemeinschaft und bin da noch immer im Einsatz für Strafgefangene, auch in unserem Heim für diese Männer, wenn sie herauskommen und kein Quartier haben. Ich habe nur mehr einen Sohn, den Viktor, weil Pauli vor 2 Jahren in Schweden gestorben ist, mit 56 Jahren. Er hatte die Multiple Sklerose und - so arg es war - man muss Gott danken dass er, noch halbwegs beisammen war und er durch einen Gehirnechling plötzlich verstorben ist, ohne zu leiden. Diese Krankheit kann ganz arg sein und man kann lange leiden. Er hat 4 Kinder, sehr liebe Kinder, aber alle in Schweden.

Wenn Du nach Wien kommst es würde es mich sehr freuen, Dich zu sehen. Keine Tel. Nr. 78-95-85.

Liebe Grüsse und gute Wünsche Deine

Luise

002396

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Präz. am <u>22. März</u> 19 <u>38</u>
Direktion
der Österreichischen Galerie in Wien
Zahl <u>21/3/38</u> mit Beilagen

SCHENKUNGSVERTRAG

=====

abgeschlossen zwischen Frau Dr. Viktoria Künstler, 1180 Wien, Cottagegasse 19c, als Geschenkgeberin einerseits und der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, dieses vertreten durch das Museum Österreichische Galerie, 1030 Wien, Prinz Eugen-Straße 27, als Geschenknehmerin andererseits, wie folgt:

I

Frau Dr. Viktoria Künstler ist Eigentümerin des Gemäldes "Gustav Klimt: Bildnis der Amalia Zuckerkandl (1917/18, unvollendet, Öl auf Leinwand, 128:128 cm, N.D. 213 Tafel 105 farbig)".

II

Frau Dr. Viktoria Künstler, im folgenden kurz Geschenkgeberin genannt, schenkt und übergibt das unter Punkt I beschriebene Gemälde an die Republik Österreich, im folgenden Geschenknehmerin und diese erklärt die Annahme der Schenkung.

III

Die Geschenkgeberin übergibt hiemit und die Geschenknehmerin übernimmt den Geschenkgegenstand in das Eigentum der Republik Österreich; ein entsprechender Eigentumsvermerk wird überdies am Geschenkgegenstand angebracht und das Gemälde in das Inventarverzeichnis der Österreichischen Galerie eingetragen.

002338

IV

Die Geschenknehmerin überläßt und übergibt der Geschenkgeberin den Geschenkgegenstand leihweise zum unentgeltlichen Gebrauch durch Aufhängen in ihrer Wohnung.

Mit dem Tod der Geschenkgeberin erlischt das Leihverhältnis, ohne daß eine Kündigung erforderlich wäre. Der Geschenkgegenstand ist zurückzustellen. Während der Dauer des Leihverhältnisses haftet die Geschenkgeberin nur für vorsätzlich verursachten Untergang oder Beschädigung des Geschenkgegenstandes. Die Geschenkgeberin gestattet die Kontrolle des Erhaltungszustandes des Geschenkgegenstandes durch Organe der Geschenknehmerin nach vorheriger Anmeldung.

V

Die Geschenknehmerin verpflichtet sich, nach dem Tod der Geschenkgeberin, bzw. bei vorzeitiger Rückstellung des Gemäldes, wozu die Geschenkgeberin jederzeit berechtigt ist, den Geschenkgegenstand ständig in einem Bundesmuseum öffentlich auszustellen, d.h. in der Österreichischen Galerie oder bei Veränderung in der Museumsorganisation in einem anderen gleichwertigen Bundesmuseum, wobei der Geschenkgegenstand mit einer Widmungstafel nachstehenden Wortlautes zu versehen ist: "Widmung Vita und Gustav Künstler".

VI

Die Geschenknehmerin verpflichtet sich, sämtliche mit der Schenkung verbundenen Kosten, Gebühren und/oder Abgaben zu tragen, wobei die Schenkungssteuerfreiheit gemäß § 15 Abs. (1), Zif. 12 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in Anspruch genommen wird. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und/oder Vertretung werden aber von jedem Vertragsteil selbst getragen.

VII.

Die Geschenknehmerin übernimmt zur Sicherung des Schenkungsgegenstandes die Verpflichtung, unverzüglich nach Unterfertigung dieses Vertrages in der Wohnung der Geschenkgeberin eine entsprechende Alarmanlage, bzw.

002339

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Sicherungsanlagen, auf Kosten der Geschenknehmerin installieren und laufend instandsetzen zu lassen. Hinsichtlich der zu wählenden Alarm- und Sicherheitsanlagen ist das Einvernehmen mit der Geschenkgeberin herzustellen. Im Falle einer Beschädigung des Geschenkgegenstandes verpflichtet sich die Geschenknehmerin, unverzüglich auf Ihre Kosten eine sachgemäße Restaurierung vornehmen zu lassen.

VIII.

Das auf Lebenszeit geliehene Gemälde kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Geschenkgeberin für Ausstellungen aus ihrer Wohnung entfernt werden.

Wien, am 17. März 1938

Ag. Hedwiga Künstler
Geschenkgeberin

Michaela Chrobok
Geschenknehmerin

002340

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2003 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird nicht empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie Belvedere,

Gustav Klimt,
Bildnis einer Dame
Öl auf Karton, 43 x 34 cm
seitl. rechts: Gustav/Klimt
Inv.Nr. 5449

an die Erben nach Bernhard Altmann auszufolgen.

Begründung:

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist das Gemälde "Bildnis einer Dame" von Gustav Klimt, das aus dem Nachlass von Gustav Ucicky "zum Gedenken an seinen Vater Gustav Klimt" im Jahre 1961 ins Bundeseigentum übertragen wurde. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Bernhard Altmann" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Das Ehepaar Altmann bewohnte in Wien 13, Kopfgasse 1, eine Villa mit wertvollen Einrichtungs- und Kunstgegenständen, die im Eigentum von Bernhard Altmann standen und durch Verfügung der geheimen Staatspolizei, Gestapoleitstelle Wien, zur Zahl II E IX 204/38, beschlagnahmt und dem Wiener Dorotheum zur Verwertung übergeben wurden.

8267

Die Versteigerung der kompletten Einrichtung der Villa in Wien 13, Kopfgasse 1, fand in der Zeit vom 17. bis 22. Juni 1938 durch das Dorotheum statt. Im Auktionskatalog erscheint unter 379 angeführt "Frauenkopf, bezeichnet: Gustav Klimt, Öl, Karton, 44:34 cm". Wer in der offensichtlich durchgeführten Auktion das Gemälde erworben hat bzw. ob es Nachbesitzer gegeben hat, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Ebensowenig sind Nachforschungen Bernhard Altmanns nach diesem Gemälde Klimts dokumentiert, obwohl Rückstellungsanträge des Ehepaares Altmann bezüglich anderer Vermögenswerte im Dossier enthalten sind.

Im Jahre 1942 richtete der Leiter der Österreichischen Galerie ein Schreiben an Gustav Ucicky, betreffend Leihgaben für die Klimtausstellung des Jahres 1943 in der Secession. Dem betreffenden Akt in der Österreichischen Galerie liegt eine Liste von Werken Klimts mit Besitzern bei: Gustav Ucicky erscheint auf dieser Liste als Besitzer von fünf -Klimt-Gemälden-, darunter ein "Mädchenportrait".

Mit dem im Dossier Nora Stiasny erliegenden "Rückstellungsvergleich" vom 21.4.1949 (bei der im Dossier Altmann erliegenden Kopie dieses Vergleiches, die mit 21.1.1949 datiert ist, handelt es sich offenbar um einen nicht unterfertigten Entwurf) verpflichtete sich Gustav Ucicky, drei in seinem Eigentum stehende Gemälde Klimts, darunter "Damenkopf" 34 x 43 cm, Öl auf Karton, der Österreichischen Galerie als Schenkung auf den Todesfall zu widmen. (Vgl. die Ausführungen zur Rechtswirksamkeit dieses Vergleiches in der Causa Stiasny). Im Jahre 1961 erfolgte die Übergabe der Klimt-Gemälde, darunter des "Damenkopfes", an die Österreichische Galerie durch die Witwe Gustav Ucickys. Der Eigentumserwerb durch den Bund erfolgte somit damals rechtmäßig im Sinne des § 1 Z 2 Rückgabegesetz. Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber im Jahre 1938 stellte eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des zit. § 1 Rückgabegesetz dar.

Somit würden die Sachverhaltsvoraussetzungen des Tatbestandes des § 1 Z 2 Rückgabegesetz, nämlich eine als nichtig zu betrachtende Eigentumsübertragung und ein späterer rechtmäßiger Eigentumserwerb durch den Bund vorliegen. Der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz wäre rechtlich erfüllt.

Allerdings erscheint die Identität des Gemäldes "Frauenkopf" aus der Sammlung Altmann mit dem Gemälde "Damenkopf" aus der Sammlung Ucicky nach dem derzeit vorliegenden Dokumentenmaterial nicht ausreichend geklärt. Die verschiedenen Bezeichnungen des Gemäldes

008268

lassen Zweifel an der Identität aufkommen, das Gemälde war auch nie Gegenstand einer Rückstellungsantrages Bernhard Altmanns und letztlich stellen auch die abweichenden Maße einen gewissen Unsicherheitsfaktor dar, der aber eventuell tolerabel wäre. Vor einer Rückgabe des Kunstwerkes müsste die Identität durch weitere Recherchen der Provenienzforschungs-Kommission sichergestellt werden. Es war daher die oben angeführte negative Rückgabeempfehlung abzugeben.

Wien, 18. Juni 2003

Vorsitzender: Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien:

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehenden Kunstgegenstand aus der Österreichischen Galerie

- Gustav Klimt "Der Apfelbaum II"

Inv.Nr. 5447

an die Erben nach Nora Stiasny auszufolgen.

Begründung:

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes ist das Gemälde "Apfelbaum II" von Klimt, das von Gustav Ucicky "zum Gedenken an seinen Vater Gustav Klimt" im Jahre 1961 ins Bundeseigentum übertragen wurde. Dieser Kunstgegenstand ist in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Nora Stiasny" angeführt. Zu diesem Dossier wurden noch weitere Recherchen durchgeführt:

Auf Seite 3 des als Beilage 3 im Dossier der Kommission für Provenienzforschung erliegenden Schreibens des Architekten Philip Häuser an die Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 16. Oktober 1939 findet sich eine detaillierte Beschreibung bestimmter Merkmale des von Adolf Frey aus seinem Besitz an Nora Stiasny angekauften Gemäldes von Klimt. Danach "erscheine das Bild an einer Ecke im ausgedehnten Maße durch eine andere als Klimts Hand ergänzt. Der Farbauftrag sei dort ganz flach und nicht so pastös wie am übrigen Bilde, die Pinselführung auch unsicher und auf eine andere Handweisend.". Außerdem gibt es Hinweise, wonach das Gemälde aus der Sammlung Serena Lederers stammt.

008294

Zu dem im Dossier enthaltenen Hinweisen, der "Apfelbaum II" könnte aus der Sammlung Lederer stammen sowie auch zur Frage, ob das seinerzeit im Besitz Nora Stiasnys stehende Gemälde tatsächlich mit Klimts "Apfelbaum II" identisch sei, wurden bereits am 17. Juli 2000 mit Zl.16.616/116-IV/2/2000 zusätzliche Recherchen der Provenienzforschungs-Kommission angefordert. Bei der am 18. August 2000 stattgefundenen Beiratssitzung erklärte der Leiter der genannten Kommission, auf Grund seiner bisherigen Nachforschungen glaube er, dass das Gemälde nicht aus der Sammlung Lederer stamme und er halte auch die Identität mit dem in der Österreichischen Galerie verwahrten "Apfelbaum II" für gesichert. (cf. hiezu auch die Ausführungen Dris. Noll in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2000). Aus dem ergänzenden Bericht Dris. Monika Mayer vom 25. September 2000 zur Provenienz des Gemäldes "Apfelbaum II" geht eindeutig hervor, dass eine Herkunft aus der Sammlung Serena Lederers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Zur Frage der Identität des aus der Sammlung Nora Stiasnys stammenden Gemäldes mit dem in der Österreichischen Galerie verwahrten "Apfelbaum II" wurde ein Gutachten des akademischen Restaurators Stöbe eingeholt. Aus diesem Gutachten vom 9. Oktober 2000 kann die Identität als gesichert angesehen werden.

Am 14. Juli 1938 führte Nora Stiasny im "Verzeichnis über das Vermögen von Juden" an, sie besitze ein Bild von Gustav Klimt im Werte von 5.000,-- RM. Bei späterer Gelegenheit erklärte sie, es handle sich bei dem Gemälde um ein Geschenk ihres Bruders, der es selbst vom Künstler geschenkweise erhalten hätte.

Aus Beilage 3 des Dossier ist ersichtlich, dass Nora Stiasny zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes das gegenständliche Klimt-Gemälde um 395,-- RM (zusammen mit anderen Inventarstücken ihrer Wohnung) im August 1938 an Adolf Frey verkauft hat. Dieser dürfte das Gemälde auf Wunsch der Verkäuferin, die einen besseren Preis erzielen wollte, zurückgegeben haben, worauf es höchstwahrscheinlich von Gustav Ucicky um 800,-- RM erworben wurde. Dies geht allerdings aus den vorhandenen Unterlagen nicht mit letzter Eindeutigkeit hervor. Denkbar wäre auch, dass Gustav Ucicky das Gemälde von Adolf Frey erworben hat. In beiden Fällen muss von aber einem im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes, bzw. des § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes anfechtbaren Rechtsgeschäft ausgegangen werden, da es sich offensichtlich um einen "Notverkauf" der politischen Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesenen Eigentümerin gehandelt hat. Ein rechtzeitig eingeleitetes Verfahren nach dem 3. Rückstellungsgesetz hätte somit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Rückstellung des Gemäldes an die Rechtsnachfolger nach Nora Stiasny

geführt. Da allerdings eine solche Antragstellung unterblieben ist, war Gustav Usicky als rechtmäßiger Eigentümer des Gemäldes anzusehen.

Mit dem offensichtlich nicht in einem behördlichen Verfahren abgeschlossenen "Rückstellungsvergleich" vom 21. April 1949 verpflichtete sich Gustav Ucicky, drei in seinem Eigentum stehende Gemälde Klimts, darunter das Bild "Ein Apfelbaum, 80 x 80 cm, Öl auf Leinwand" der Österreichischen Galerie als Schenkung auf den Todesfall zu widmen. Ob dabei die für einen Schenkungsvertrag auf den Todesfall durch § 946 ABGB vorgesehenen Formvorschriften (ausdrücklicher Verzicht auf einen Widerruf, Errichtung eines Notariatsaktes) tatsächlich eingehalten wurden, kann nicht mehr beurteilt werden, da der in Aussicht genommene Notariatsakt nicht mehr auffindbar ist.

Im Zweifel muss somit auch darauf Bedacht genommen werden, dass die Schenkung auf den Todesfall nicht rechtswirksam geworden ist. Eine Umdeutung der Erklärung Gustav Ucickys in ein Vermächtnis ist nicht möglich, da bei Abschluss des "Rückstellungsvergleiches" vom 21. April 1949 die für eine letztwillige Anordnung geforderte Form nicht eingehalten wurde. Durch die dann im Jahre 1964 erfolgte und durch das Schreiben an Ursula Ucicky dokumentierte tatsächliche Übergabe des Gemäldes könnten aber allfällige Formmängel saniert sein, dies allerdings nur dann, wenn Gustav Ucicky zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben und Ursula Ucicky seine (Allein-)Erbin war (vgl. dazu OGH 2.7.1985, JBI 1986, 185 und Schubert in Rummel² Rz 6 zu § 956). Ob dies tatsächlich der Fall war, ist aus der Dokumentation nicht ersichtlich, kann aber letztlich auf sich beruhen, da jede Anfechtung des Eigentumsrechts des Bundes mittlerweile verfristet ist. Das Gemälde steht somit derzeit im Eigentum des Bundes, der Eigentumserwerb ist auch rechtmäßig im Sinne des § 1 Z 2 RückgabeG erfolgt.

Der Beirat hat aber bereits mehrmals betont, dass es bei der Feststellung des Vorliegens dieser beiden Tatbestandsmerkmale allein nicht sein Bewenden haben kann, da ansonsten auch völlig unbedenkliche Erwerbungen des Bundes vom Tatbestand umfasst wären. Im Sinne der Erläuternden Bemerkungen zu § 1 Z 2 Rückgabegesetz müssen vielmehr aus heutiger Sicht "Zweifel an der Unbedenklichkeit" des seinerzeitigen Erwerbes bestehen. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass die Provenienz des hier in Rede stehenden Gemäldes zum Zeitpunkt des Erwerbes durch den Bund nicht restlos geklärt war, darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass alle Fassungen des "Apfelbaumes" von Klimt Bestandteil von Sammlungen waren, die von Arisierungen betroffen waren. Dies musste bereits im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages über die Schenkung auf den Todesfall bekannt sein, zumal damals auch die Frist für eine Antragstellung nach dem 3.

Rückstellungsgesetz noch offen war. "Zweifel an der Unbedenklichkeit" des Erwerbes waren somit - aus heutiger Sicht - auch zum damaligen Zeitpunkt angebracht.

Somit ist der Tatbestand des § 1 Z 2 Rückgabegesetz als erfüllt anzusehen und es war die eingangs abgegebene Rückgabeempfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur auszusprechen.

Wien, 10. Oktober 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSEK, Finanzprokuratur:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien:

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. November 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Österreichischen Galerie

Gustav Klimt

Bauernhaus mit Birken-(Junge Birken), 1900

80 x 80 cm

Inv.Nr. 5448

Gustav Klimt

Dame mit Federboa, 1909

69 x 55,8 cm

Inv.Nr. 4415

an die Erben nach Hermine Lasus auszufolgen.

Begründung:

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind zwei Gemälde von Gustav Klimt, die aus der Sammlung Hermine Lasus in das Eigentum des Bundes übertragen wurden.

Diese Kunstgegenstände sind im angeschlossenen, von der Provenienzforschungs-Kommission erarbeiteten Dossier mit der Bezeichnung "Sammlung Lasus - Danilowatz" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Georg Lasus, ein jüdischer Unternehmer, besaß mehrere Gemälde von Gustav Klimt, darunter das Landschaftsbild "Bauernhaus mit Birken" und das Portrait der Grete Holfeld "Dame mit Hut und Federboa". Nach Lasus "Tod" ging die Kunstsammlung in das Eigentum seiner Witwe Hermine über. Im Verzeichnis über das Vermögen von Juden gab sie einen Wert von 10.000,-- RM für Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen an. Prof. Angelina Danilowatz, die Enkelin von Georg und Hermine Lasus, bestätigte am 11.7.2000, dass sich die beiden obgenannten Gemälde bis zum Verkauf im Jahre 1939 immer im Besitz ihrer Familie befanden.

Hermine Lasus, ihre Tochter Maria Danilowatz und deren Ehegatte Josef Danilowatz waren den Verfolgungen der nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt. Obwohl Josef Danilowatz nicht-jüdischer Abkunft war, wurde ihm am 24.11.1938 wegen seiner Ehe mit der Jüdin Maria Danilowatz geb. Lasus und wegen regimekritischer Karikaturen die weitere Berufsausübung als Maler und Graphiker untersagt, was die Familie in eine prekäre finanzielle Situation brachte. Zur Finanzierung des Lebensunterhaltes der Familie bot Josef Danilowatz offensichtlich im Auftrag seiner Schwiegermutter Hermine Lasus am 8.10.1938 der Österreichischen Galerie die Gemälde "Stiller Weiher" und "Birken" von Gustav Klimt zum Kaufe an, allerdings erfolglos.

In seinem Tagebuch vermerkte Josef Danilowatz am 24.11.1939 den erfolgten Verkauf "der beiden Klimte" an die Galerie St. Lucas in Wien. Über Vorverhandlungen mit Vertretern dieser Galerie wird am 22.11.1939 im Tagebuch berichtet. Bei den an die Galerie St. Lucas verkauften Gemälden von Klimt handle es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um "Bauernhaus mit Birken" und "Dame mit Hut und Federboa". Beleg dafür, dass das Damenbildnis mit Hut und Federboa in der Österreichischen Galerie mit jenem aus der Sammlung Lasus – Danilowatz identisch ist, ist ein auffälliger Riss in der Leinwand, der laut Tagebucheintragung von Josef Danilowatz aus dem Jahre 1933 von einem "Unglück mit dem Bild (es ist das modernste von Klimt) beim Staubwischen" herrührte: "Großmutter (Hermine Lasus) hatte heute Malheur. Beim Staubwischen in meinem Atelier viel (sic!) ihr ein Bild herunter und bekam einen großen Rieß (sic!) in der Leinwand" (Beilage 13). Diese Beschädigung wurde von Erhard Stöbe, dem Restaurator der Österreichischen Galerie, bestätigt: "Als das Gemälde 1950 für das Museum erworben wurde, war es schon doubliert, retuschiert und gefirnist. Anlass für die erste Doublierung, deren Datum nicht bekannt ist, war vermutlich ein etwa 15 cm langer, treppenartiger Riss links vom Gesicht der Dargestellten." (siehe dazu Erhard Stöbe, die Rückkehr eines Bildtitels. Die

Restaurierung von Gustav Klimts "Der violette Hut", in: *Belvedere, Zeitschrift für bildende Kunst*, Heft 1/95, S. 70).

Belegbar durch das Leihansuchen vom 25.11.1942, das der Direktor der Österreichischen Galerie, Dr. Bruno Grimschitz, an Gustav Ucicky für die Klimt-Ausstellung im Frühjahr 1943 richtete, befand sich Klimts "Bauernhaus mit Birken" spätestens seit November 1942 im Besitz von Ucicky (siehe Beilage 9); eine direkte Erwerbung des Bildes durch Ucicky aus der Galerie Sanct Lucas ist quellenmäßig allerdings nicht nachweisbar. Für das Gemälde "Dame mit Hut und Federboa" ist die weitere Erwerbungs geschichte nach der Veräußerung des Bildes an die Galerie Sanct Lucas im November 1939 bis zur Erwerbung durch die Österreichische Galerie im Tauschwege von Herbert Barth von Wehrenalp im Jahre 1950 nicht rekonstruierbar.

Bei beiden Gemälden muss von einem im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes bzw. des § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes anfechtbaren Rechtsgeschäft ausgegangen werden, da es sich offensichtlich um einen "Notverkauf" der politischer Verfolgung durch den nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt gewesenen Eigentümerin Hermine Lasus gehandelt hat. Ein rechtzeitig eingeleitetes Verfahren nach dem 3. Rückstellungsgesetz hätte somit höchstwahrscheinlich zur Rückstellung der Gemälde an Hermine Lasus bzw. deren Rechtsnachfolger geführt.

1950 erwarb die Österreichische Galerie im Tauschweg von Herbert Barth von Wehrenalp Klimts "Dame mit Federboa", 1961 erhielt das Museum durch letztwillige Verfügung von Gustav Ucicky das "Bauernhaus mit Birken" (vgl. hierzu die Ausführungen zum Fall Nora Stiasny). Beide Gemälde sind somit rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen, waren zuvor jedoch Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes im Sinne des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz.

Nach Ansicht des Beirates müssten im Sinne der erläuternden Bemerkungen zu § 1 Z. 2 Rückgabegesetz aus heutiger Sicht "Zweifel an der Unbedenklichkeit" des seinerzeitigen Erwerbs bestehen. Es ist anzunehmen, dass die Österreichische Galerie spätestens durch das Verkaufsoffert des Josef Danilowatz vom 8.10.1938 an die Österreichische Galerie auch Kenntnis von weiteren Gemälden Klimts aus der Sammlung Lasus erlangte, sofern diese Kenntnis nicht bereits vorher bestand. Zweifel an der Unbedenklichkeit des Erwerbs waren somit bei beiden Gemälden aus heutiger Sicht auch zum damaligen Zeitpunkt angebracht.

Somit ist der Tatbestand des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz als erfüllt anzusehen und es war die eingangs abgegebene Rückgabeempfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Wien, 28. November 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien:

008287

3. je ein Experte auf dem Gebiet der Geschichte sowie der Kunstgeschichte.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Der Beirat kann weiters Sachverständige und geeignete Auskunftspersonen beiziehen.

(5) Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters sowie die Bestellung und Abberufung der in Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates obliegt dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Die Bestellung erfolgt jeweils auf ein Jahr. Neuerliche Bestellungen sind zulässig.

(6) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten oder der Vorsitzende berufen den Beirat zu Sitzungen ein.

(7) Zu einem Beschluß des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Der Beirat beschließt seine Geschäftsordnung, die vom Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu genehmigen ist, mit einfacher Mehrheit. Die Geschäftsordnung hat unter Bedachtnahme auf Abs. 1 die Tätigkeit des Beirates möglichst zweckmäßig zu regeln. Die Geschäftsordnung ist zu genehmigen, wenn sie dieser Voraussetzung entspricht.

§ 4. Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1990 über die freiwillige Veräußerung von Denkmalen, die sich im alleinigen Eigentum des Bundes befinden, sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 605/1987 finden auf die Übereignung sowie die Ausfuhr von Gegenständen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgefolgt werden, auf die Dauer von 25 Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Anwendung.

§ 5. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Zuwendungen sind von allen Abgaben befreit.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 1 und 5 der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der §§ 2 und 3 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Landesverteidigung, soweit ihr Wirkungsbereich betroffen ist;
3. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.



Vorblatt**Problem:**

In den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, wozu auch die Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung zählen, befinden sich Kunstgegenstände, welche im Zuge oder als Folge der NS-Gewaltherrschaft in das Eigentum des Bundes gelangt sind.

Problemlösung:

Regelung der Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, Kunstgegenstände aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, die im Zuge oder als Folge der NS-Gewaltherrschaft in das Eigentum des Bundes gelangt sind, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen herauszugeben und Festlegung der Zuständigkeiten für die Abwicklung der Rückgaben.

Ziele:

Rückgabe der nach Abschluß der Provenienzforschung in den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen im Sinne der Problemstellung identifizierten Kunstgegenstände an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen.

Alternativen:

Beibehalten der bestehenden Rechtslage.

Kosten:

Die Vollziehung kann mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden und zieht unbedeutende budgetäre Auswirkungen nach sich.

Konformität mit EU-Recht:

Ist gegeben.

Erläuterungen
Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung nach Ende des Zweiten Weltkrieges hat die Republik Österreich unter anderem auch Kunstgegenstände, welche ihren damaligen Eigentümern unrechtmäßig entzogen worden sind, an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgestellt, wobei sich in eindeutigen Fällen oftmals ein formelles Rückstellungsverfahren erübrigt hat. Mit den beiden Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzen 1969 und 1986 sowie der Novelle im Jahr 1995, auf Grund welcher jene Kunst- und Kulturgüter, die nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten und an den Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs übergeben worden sind, hat die bisherige Rückstellungsgesetzgebung in diesem Bereich ihren Abschluß gefunden.

Auf Grund von Ergebnissen der in den 90er Jahren begonnenen Aufarbeitung des archivalischen Materials zum Thema Raub und Restitution von Kunst- und Kulturgutgegenständen und konkreter Anlaßfälle, wurde im Jänner 1998 verfügt, daß die Archive der Bundesmuseen und Sammlungen sowie des Bundesdenkmalamtes für eine systematische Aufarbeitung ausgewertet werden, um Einsicht in die Geschehnisse in der Zeit zwischen 1938 und 1945 sowie in die Ergebnisse der Restitutions nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zu erlangen. Unabhängig davon wurden auch Erhebungen in den Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung durchgeführt.

In weiterer Folge wurde im Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten eine "Kommission für Provenienzforschung" eingesetzt, die mit der Aufgabe betraut wurde, die in der fraglichen Zeit erworbenen Kunstgegenstände systematisch zu katalogisieren, um alle Fragen über die Besitzverhältnisse während der Zeit der NS-Herrschaft und der unmittelbaren Nachkriegszeit aufzuklären.

Nunmehr liegen erste Ergebnisse der Tätigkeit dieser Kommission vor und betreffen folgende Kategorien von Kunstgegenständen:

1. Kunst- und Kulturgegenstände, die im Zuge von Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz zurückbehalten wurden und als "Schenkungen" oder "Widmungen" in den Besitz der Österreichischen Museen und Sammlungen eingegangen sind. Sämtliche, der in diese Kategorie einzureihenden Kunstgegenstände waren bereits Gegenstand von Rückstellungen, wurden auch tatsächlich an die Eigentümer zurückgestellt und sind daher auch entsprechend gut dokumentiert. Im Gegenzug für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nach dem Ausfuhrverbotsgesetz wurde mit den Ausfuhrwerbern vereinbart, daß einzelne dieser Werke an österreichische Museen gehen sollten. Aus heutiger Sicht und auf Grund der Tatsache, daß bei den beiden Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzen die Anwendung der Bestimmungen des Ausfuhrverbotsgesetzes ausdrücklich ausgenommen wurde, ist die damals gewählte Vorgangsweise nicht zu rechtfertigen.

2. Kunst- und Kulturgegenstände, welche zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes gelangt sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gewesen sind, das nach den Bestimmungen des sogenannten Nichtigkeitsgesetzes nichtig ist. Einige Museumsdirektoren haben in der Nachkriegszeit im guten Glauben Kunstgegenstände am Kunstmarkt bei befugten Händlern erworben, wobei sich erst zu einem späteren Zeitpunkt Zweifel an der Unbedenklichkeit der Herkunft ergeben haben. Im Zuge der Provenienzforschung sind Fälle dieser Art bekannt geworden.

3. Kunst- und Kulturgegenstände, die trotz Durchführung von Rückstellungen nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten und als herrenloses Gut in das Eigentum des Bundes übergegangen sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, diese Kunstgegenstände an ihre ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückzugeben.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 17 B-VG in Verbindung mit Artikel 10 Abs. 1 Z 6 – ("Zivilrechtswesen") – sowie Artikel 10 Abs. 1 Z 2 – ("Warenverkehr mit dem Ausland") – Z 4 – ("Bundesfinanzen") und Z 13 B-VG – ("Denkmalschutz").

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Artikel 42 Abs. 5 B-VG gegen Beschlüsse des Nationalrates, die Verfügungen über Bundesvermögen betreffen (§ 1), der Bundesrat keinen Einspruch erheben kann.

Für die Durchführung dieses Bundesgesetzes entsteht kein zusätzlicher Personal- und nur ein geringfügiger Sachaufwand.

Besonderer Teil**Zu § 1:**

Im Zuge der Provenienzforschung konnten drei Kategorien von Kunstwerken identifiziert werden, bei denen aus heutiger Sicht eine Rückgabe in Betracht zu ziehen ist. Da die Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind und die einzelnen Kunstgegenstände, die von der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erfaßt werden sollen, noch nicht vollständig feststehen, wurde aus rechtspolitischen Erwägungen einer generellen Gesetzesbestimmung der Vorzug gegeben. Damit soll auch die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, bereits identifizierte Kunstgegenstände einer raschen Rückgabe zuzuführen, andererseits für zukünftige, derzeit noch nicht bekannte, Fälle auf eine bereits bestehende gesetzliche Grundlage zurückgreifen zu können ohne erneut den Nationalrat befassen zu müssen. Damit soll der Vollziehung ein rasches Reagieren ermöglicht werden.

Als "Kunstgegenstände" im Sinne dieses Bundesgesetzes ist Kunst- und Kulturgut jeder Art, wie es von den Bundesmuseen und der Nationalbibliothek sowie den Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung, für die dieses Bundesgesetz gilt, gesammelt wird, zu verstehen, als Sammlungen die Unterteilungen der Bundesmuseen.

Zu § 2 und 3:

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt primär, daß die Kunstgegenstände an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden sollen. Da jedoch auf Grund der Erfahrungen mit der Abwicklung von ähnlichen gesetzlichen Regelungen und der Tatsache, daß seit den unrechtmäßigen Vermögensverschiebungen in der Regel nahezu 60 Jahre vergangen sind, davon auszugehen ist, daß nicht in allen Fällen eine derartige Übereignung erfolgen kann, soll Sorge dafür getroffen werden, daß jedenfalls auch in diesen Fällen letztlich Opfer des NS-Regimes unterstützt werden können.

Die Abwicklung der Rückübereignungen selbst bzw. die Übereignung an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus obliegt den zuständigen Bundesministern, wobei der Bundesminister für Landesverteidigung insoweit betroffen ist, als sich herauszugebende Kunstgegenstände im Heeresgeschichtlichen Museum befinden, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hinsichtlich der Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung. Vor der Entscheidung über die Übereignungen in beiden Kategorien haben die zuständigen Bundesminister den gemäß § 3 eingerichteten Beirat anzuhören, der die dazu notwendige Sachkunde zur Verfügung stellen wird. Die Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Durch das in Aussicht genommene Gesetz werden keine subjektiven Rechte begründet. Allfällige Eigentumsansprüche wären nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts geltend zu machen.

Zu § 4:

Diese Regelung folgt den Bestimmungen bei den Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetzen, die sicherstellen sollen, daß zurückgegebene Kunstgegenstände, ungeachtet der Herkunft der neuen Eigentümer jedenfalls ausgeführt werden können. Damit sollen auch der ins Auge gefaßten Rückübereignung nicht neuerlich Schranken gesetzt werden.

Zu § 5:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß alle Rückgaben bzw. sonstige mögliche Zuwendungen, etwa an eine Einrichtung, von allen Bundesabgaben befreit sind.

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATS ZEITUNG ¹¹ 137. JAHRGANG 2005



MONATSSCHRIFT FÜR NOTARIAT UND FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT

Aus dem Inhalt:

Univ.-Prof. Dr. Georg Graf

Überlegungen zum Anwendungsbereich des § 1 Z 2 KunstrückgabeG

Seite 321

Marion Dräxler

Kraftloserklärungsverfahren

Seite 338

MANZ 

UNTER STÄNDIGER WISSENSCHAFTLICHER MITARBEIT VON: NOTAR UNIV.-DOZ. MAG. DDR. LUDWIG BITTNER, HOLLABRUNN | EM.O. UNIV.-PROF. DR. DR.H.C. HANS HOYER, WIEN | O. UNIV.-PROF. DDR. WALDEMAR JUD, GRAZ | O. UNIV.-PROF. DDR. HANS GEORG RUPPE, GRAZ | O. UNIV.-PROF. DR. RUDOLF WELSER, WIEN | A. UNIV.-PROF. DR. WOLFGANG ZANKL, WIEN

008419

NZ 2005/79

Überlegungen zum Anwendungsbereich des § 1 Z 2 KunstrückgabeG

Exemplarisch entwickelt anhand des Falles Klimt/Bloch-Bauer

Von Univ.-Prof. Dr. Georg Graf M.A. (Chicago), Institut für Privatrecht, Universität Salzburg

A. Einleitung

1. Die Vorgeschichte

Mit der Erlassung des KunstrückgabeG¹ hat Österreich im Jahr 1998 den Versuch unternommen, das Problem der während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs entzogenen und nicht an die ursprünglichen Eigentümer zurückgestellten Kunstwerke zumindest insoweit einer befriedigenden Lösung zuzuführen, als derartige Kunstwerke im Eigentum der Republik Österreich stehen. Die ressortzuständigen Minister werden durch das Gesetz ermächtigt, bei Vorliegen der im Gesetz aufgezählten Voraussetzungen die Kunstgegenstände an die ursprünglichen Eigentümer bzw deren Erben rückzuübereignen. Im Zuge der parlamentarischen Debatte artikulierte der damalige zweite Nationalratspräsident Khol unter Berufung auf das Sprichwort „Unrecht Gut gedeihet nicht“ die Hoffnung, dass die betreffenden Güter so schnell wie möglich an die rechtmäßigen Besitzer zurückgegeben werden können. Obwohl in den Jahren seit Inkrafttreten des KunstrückgabeG tatsächlich eine nicht unbedeutende Anzahl von Kunstwerken restituiert wurde, ist in anderen Fällen bis zum heutigen Tag, also sieben Jahre nach Beschluss des Gesetzes, eine Rückgabe nicht erfolgt, hat sich die Khol'sche Hoffnung somit als trügerisch erwiesen. Der spektakulärste dieser unerledigten Fälle ist sicherlich der Fall Bloch-Bauer, in dem es um ein Begehren auf Rückgabe von fünf Gemälden Gustav Klimts² geht, der sich die Republik aber mit „Händen und Füßen“ widersetzt. Der Fall ist spektakulär nicht nur wegen der großen Aufmerksamkeit, die er in der Medienberichterstattung erfahren hat, sondern auch, weil er in besonderem Umfang diffizile Rechtsfragen aufwirft, die jüngst Gegenstand mehrerer Publikationen waren.

Die juristische Komplexität hat ihren Grund darin, dass die eigentliche Rückgabeproblematik von einer zweiten, nicht minder diffizilen erbrechtlichen Fragestellung überlagert wird. Die fünf Bilder haben nämlich im 1923 verfassten Testament der 1925 verstorbenen Gattin Ferdinand Bloch-Bauers, Adele, Erwähnung gefunden. Adele Bloch-Bauer bat in diesem Testament ihren als Uni-

versalerben eingesetzten Ehegatten, diese fünf Bilder (und ein sechstes, nicht streitgegenständliches) nach seinem Tod der Österreichischen Staatsgalerie in Wien zu hinterlassen. Nach dem Einmarsch Nazideutschlands in Österreich fielen die Bilder, die sich bis dahin im Besitz Ferdinand Bloch-Bauers befunden hatten, in die Verfügungsgewalt eines gewissen Dr. Führer, der mit der Verwertung des Bloch-Bauerschen Vermögens zum Zwecke der Abdeckung vorgeblicher Steuerschulden beauftragt worden war. In der Folge gelangten sie, teilweise erst nach 1945, auf den in Abschnitt C. näher beschriebenen Wegen in die Innehabung der Österreichischen Galerie. Nach 1945 wurde von Seiten der Erben Ferdinand Bloch-Bauers bezüglich dieser fünf Bilder kein formelles Rückstellungsverfahren eingeleitet; nach langen Verhandlungen mit der Österreichischen Galerie wurde durch den Rechtsvertreter der Erben, RA Dr. Rinesch, der letzte Wille von Adele Bloch-Bauer am 10. 4. 1948 anerkannt.

2. Die wesentlichen Rechtsfragen

Dieser Sachverhalt³ hat unterschiedliche Deutungen erfahren: *Welser* und *Rabl*⁴ argumentieren, der testamentarischen Verfügung sei nicht die Wirkung zugekommen, der Republik Österreich einen Rechtsanspruch auf die fünf Bilder zu verschaffen. Sie subsumieren den Sachverhalt vielmehr unter § 1 Z 1 des KunstrückgabeG, weil das von Dr. Rinesch im Namen der Erben Ferdinand Bloch-Bauers abgegebene Anerkenntnis nur zu dem Zweck erfolgte, im Gegenzug von der Republik die Genehmigung zur Ausfuhr anderer, ebenfalls entzogener Kunstwerke zu erhalten. Die gegenteilige Position vertritt *Krejci*⁵; er geht zwar davon aus, dass das grundsätzlich wirksame Legat mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten und mit dem Einsetzen der Verfolgungsmaßnahmen seine Verbindlichkeit verlor, weil zum einen der Legatar weggefallen, zum anderen aber die Einhaltung

³ Nicht alle Elemente des Sachverhalts sind unstrittig. So besteht zwischen den Streitparteien keine Einigkeit darüber, in wessen Eigentum die fünf Bilder im Zeitpunkt des Todes Adele Bloch-Bauers standen; strittig ist auch, inwieweit zwischen der Überlassung der fünf Bilder durch Dr. Rinesch und der Erteilung der Bewilligung zur Ausfuhr anderer rückgestellter Kunstwerke eine Kausalbeziehung bestand.

⁴ *Welser/Rabl*, Der Fall Klimt (2005) *Welser*, Der Fall Klimt/Bloch-Bauer, ÖJZ 2005, 689; *Rabl*, Der Fall Klimt/Bloch-Bauer, NZ 2005, 257.

⁵ Zum „Fall Klimt/Bloch-Bauer“, ÖJZ 2005, 733.

¹ Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen (BGBl I 1998/181).

² Es handelt sich um die Bilder Adele Bloch-Bauer I und II, Buchenwald/Birkenwald, Häuser in Unterach am Attersee und Apfelbaum I.

des Legats unzumutbar geworden war. Allerdings lässt er das Legat mit der Wiedererrichtung Österreichs wieder aufleben und einen tauglichen Rechtsgrund für den Eigentumserwerb durch die Republik Österreich an den fünf Bildern darstellen. Das KunstrückgabeG hält *Krejci* im Gegensatz zu *Welser* und *Rabl* nicht für anwendbar.

Setzt man die gegenläufige Argumentation der beiden Seiten in Bezug zueinander, so fällt auf, dass beide Seiten ungeachtet aller sonstigen Divergenzen darin übereinstimmen, dass eine Abstützung der geltend gemachten Ansprüche auf § 1 Z 2 KunstrückgabeG nicht in Frage kommt. Diese Ausblendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG ist jedoch – so die Hauptthese dieser Arbeit – keineswegs zwingend. Im Folgenden soll vielmehr gezeigt werden, dass ganz im Gegenteil zwingende Gründe dafür sprechen, das geltend gemachte Rückgabebegehren zumindest bezüglich von vier Bildern auch auf § 1 Z 2 KunstrückgabeG zu stützen.

B. Zum KunstrückgabeG

1. Die zentrale Rolle des Beirats gem § 3 Abs 1 des Gesetzes

Das KunstrückgabeG ist insoweit ein bemerkenswertes Gesetz, als seine Anwendung zu einem Gutteil unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet. Über die Rückgabe entscheidet der ressortzuständige Bundesminister; im Fall der Österreichischen Galerie daher die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Vor der Übereignung hat der Bundesminister den gem § 3 KunstrückgabeG eingerichteten Beirat zu hören. Dieser Beirat untersucht den einzelnen Sachverhalt und fasst sodann einen Beschluss. Mit diesem Beschluss wird die Rückgabe der betreffenden Kunstgegenstände entweder empfohlen oder aber nicht empfohlen. Soweit ersichtlich, hält sich der jeweilige Bundesminister an diese Empfehlung. Ihr kommt somit für die Anwendung des Gesetzes entscheidende Bedeutung zu.

Ursprünglich war dem Beirat wohl eine primär für die Frage der Sachverhaltsfeststellung relevante Funktion zudedacht worden, soll er nach § 3 Abs 1 KunstrückgabeG doch den Bundesminister bei der „Feststellung“ jener Personen, der Kunstgegenstände zu übereignen sind, beraten. Die Praxis des Beirats hat aber schnell gezeigt, dass seine Aufgabe eine weit anspruchsvollere ist. Die Lösung vieler Fälle, zu denen der Beirat eine Stellungnahme abgeben musste, setzt die Beantwortung durchaus komplexer Rechtsfragen voraus. Dies hat seinen Grund darin, dass die Regelungen des KunstrückgabeG diffizile Auslegungsprobleme aufwerfen. Es ist zu berücksichtigen, dass das KunstrückgabeG kein Gesetz ist, dem ein ausgefeiltes systematisches Gebäude zugrunde liegt. Vielmehr hatte der Gesetzgeber bei der Formulierung des Gesetzes bestimmte, durch die Tätigkeit der Kommission für Provenienzforschung herausge-

arbeitete Tatbestände vor Augen. Diese hatte aber damals erst einen Teil der eigentlich anstehenden Arbeit erledigt und noch keineswegs alle relevanten Fälle, in denen eine Rückstellung angezeigt war, untersucht. Es bedarf daher einer wohl reflektierten und methodenbewussten Anwendung des Gesetzes, um bei dieser Anwendung seinem Ziel, nämlich der Gewährleistung der Rückgabe entzogener und noch nicht restituerter Kunstgegenstände aus dem Eigentum der Republik Österreich gerecht zu werden.

Hinzu kommen schlichte Fehler des Gesetzgebers. So ist § 1 Z 2 KunstrückgabeG wörtlich genommen unverändert formuliert, da bei Übernahme der Bestimmung aus einer früheren Fassung des Gesetzes übersehen wurde, eine Passage⁶ zu streichen. Bei der Bestimmung jener Handlungen, die als Entziehung zu werten waren, ging der Gesetzgeber vom Nichtigkeitsgesetz (BGBl 1946/106) aus, übersah hierbei jedoch, dass Entziehungen nicht bloß in der Form von Rechtsgeschäften, sondern auch in Gestalt rein tatsächlicher Handlungen erfolgt waren. Korrekterweise wäre daher auf § 1 Abs 1 des 3. Rückstellungsgesetzes (RStG) Bezug zu nehmen gewesen, nicht aber auf das Nichtigkeitsgesetz.

2. Relevanz des Gleichheitsgrundsatzes

Der Beirat hat sich dieser Herausforderung, auch komplexe juristische Fragen lösen zu müssen, jedoch gestellt, wie eine kritische Lektüre der von ihm getroffenen Beschlüsse zeigt. Bemerkenswerterweise werden diese Beschlüsse nicht veröffentlicht; nur die Entscheidungen der zuständigen Bundesminister werden im jährlichen Restitutionsbericht bekannt gegeben. Dass die Beschlüsse des Beirats selbst nicht publiziert werden, ist bedauerlich, kommt ihnen für die Anwendung des Gesetzes doch höchste Bedeutung zu. Obwohl das Gesetz in § 2 Abs 2 vorsieht, dass durch seine Bestimmungen keinerlei Anspruch auf Übereignung begründet wird, unterliegt die Anwendung des Gesetzes dem Gleichheitsgrundsatz.⁷ An diesen sind sämtliche staatliche Organe, somit auch die ressortzuständigen Bundesminister bei der Anwendung des KunstrückgabeG gebunden.⁸ Dies bedeutet, dass trotz des fehlenden Rechtsanspruchs auf Rückgabe eine Verpflichtung der Republik besteht, gleich gelagerte Fälle gleich zu behandeln. Führt in einem Fall A der Umstand X zur Rückgabe und ist dieser Umstand X auch im Fall B verwirklicht, so hat auch im Fall B eine Rückgabe zu erfolgen, außer es wären gegenläufige Sachverhaltselemente vorhanden, die eine Rückgabe ausschließen würden.⁹

⁶ Nämlich die Passage: „in das Eigentum der Republik Österreich gelangt sind“.

⁷ Zum Gleichheitssatz s *Berka*, Die Grundrechte (1999) Rz 875 ff.

⁸ Siehe *Berka*, Die Grundrechte Rz 917.

⁹ Vgl OGH JBI 2004, 384.

Für die Beurteilung, ob die Praxis der Rückgabe dem Gleichheitsgrundsatz Genüge tut oder nicht, ist die Kenntnis der Beschlüsse des Beirats unerlässlich, da sich nur aus ihnen die wesentlichen Sachverhaltselemente sowie die für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Gesichtspunkte erschließen lassen. Im Hinblick auf diese Bedeutung der Beschlüsse des Beirats ist das Unterbleiben ihrer Publikation besonders bedauerlich; hierdurch wird die normative Beurteilung der Rückgabep Praxis massiv erschwert.¹⁰

3. Die drei vom KunstrückgabeG erfassten Fälle

Das KunstrückgabeG knüpft die Möglichkeit zur Rückstellung an drei unterschiedliche Tatbestände:

§ 1 Z 1 erfasst Kunstgegenstände, die Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer bzw deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren und die nach dem 8. Mai 1945 im Zuge eines daraus folgenden Verfahrens nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (StGBI Nr 90/1918)¹¹ unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden. Nach dem 2. Weltkrieg war es der Wunsch vieler Opfer von Vermögensentziehungen, die – wenn überhaupt – nur durch Flucht ins Ausland ihr Leben retten hatten können, allenfalls zurückgestellte Kunstgegenstände ins Ausland zu bringen. Dem stand in der Regel das AusfuhrverbotsG entgegen, welches eine Ausfuhr an eine vorherige Genehmigung des Bundesdenkmalamtes knüpfte. Vor diesem Hintergrund etablierte sich in der Folge eine Praxis, nach welcher für einen Teil der zurückgestellten Kunstgegenstände die Ausfuhrbewilligung erteilt wurde, vorausgesetzt, der Rückstellungswerber übertrug der Republik das Eigentum an einem anderen Teil der zurückgestellten Kunstgegenstände. Es fand also eine **akquisitorische Verwendung des AusfuhrverbotsG** statt, die aus heutiger Sicht betrachtet als höchst problematisch qualifiziert werden muss. In § 1 Z 1 KunstrückgabeG sieht der Gesetzgeber daher vor, dass ein auf derartige Weise zustande gekommener Erwerb keinen Bestand mehr haben soll. Der Gesetzgeber distanziert sich somit ausdrücklich von der damaligen akquisitorischen Verwendung des AusfuhrverbotsG.

§ 1 Z 2 KunstrückgabeG kann als die Generalklausel des Gesetzes interpretiert werden. Bereinigt man die „sprachlichen Problemzonen“¹² dieser Bestimmung, so enthält sie die Anordnung, dass jene Kunstgegenstände,

die Gegenstand einer Entziehung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes gewesen waren und in der Folge rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, an die ehemaligen Eigentümer bzw deren Erben zurückzustellen sind. Diese Bestimmung ist als Generalklausel anzusehen, da sie einen **denkbar weiten Anwendungsbereich** hat. Der Gesetzgeber möchte die Rückstellungsmöglichkeit für all jene Kunstgegenstände eröffnen, die sich derzeit im Eigentum der Republik befinden, zuvor aber Gegenstand einer Entziehung waren. Diese Bestimmung wirkt im Detail auch für die Beurteilung des vorliegenden Falls wesentliche Auslegungsfragen auf, die weiter unten in Abschnitt D. näher untersucht werden sollen.

§ 1 Z 3 des Gesetzes erfasst Kunstgegenstände, die nach Abschluss von Rückstellungsverfahren nicht an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zurückgegeben werden konnten, als herrenloses Gut unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden. Diese Bestimmung wirkt ein gravierendes Auslegungsproblem auf, das im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur aufgezeigt, aber nicht gelöst werden soll. Dieses Problem resultiert aus der Mehrdeutigkeit der Bezugnahme auf „Rückstellungsverfahren“. Damit kann zum einen ein konkretes Rückstellungsverfahren bezüglich des nunmehr zurückgeforderten Gegenstands gemeint sein; es ist aber auch möglich, dass der Ausdruck im Sinne von „nach Ende sämtlicher Rückstellungsverfahren“ zu verstehen ist. Es ist zu berücksichtigen, dass es in den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen ursprünglich entzogene Kunstgegenstände gibt, die nach Ablauf der Rückstellungsfristen und nach Ende der Tätigkeit der Sammelstellen durch generellen Rechtsakt in das Eigentum des Bundes übertragen worden sind. Nach der zweiten Lesart würde sich § 1 Z 3 KunstrückgabeG gerade auf solche Kunstwerke beziehen. Der Beirat war bisher nur mit Fällen konfrontiert, in denen nach Abschluss eines konkreten Rückstellungsverfahrens die Rückstellung unterblieben ist. Eine Anwendung der Bestimmung im Sinn der zweiten Lesart wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

4. Das KunstrückgabeG greift nur bei Vorliegen einer Vermögensentziehung

a) Die einschlägige Rückstellungsgesetzgebung

Unabdingbare Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes ist bei allen drei Tatbeständen das Vorliegen einer Vermögensentziehung während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs. Der Begriff der Vermögensentziehung hat durch die Rückstellungsgesetzgebung eine detaillierte Regelung erfahren; dies geschah erstmals durch das Gesetz über die Erfassung arisierter

¹⁰ Die folgenden Überlegungen sind dieser Erschwernis freilich nicht ausgesetzt, da dem Verfasser ein Satz von 119 Beschlüssen des Beirats zur Verfügung steht.

¹¹ Im Folgenden als „AusfuhrverbotsG“ bezeichnet.

¹² Siehe oben Abschnitt B/1.

und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945 (StGBI 10/1945). Dessen § 1 erfasste alle Vermögensschaften und Vermögensrechte, die „nach dem 13. 3. 1938, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen aus so genannten rassistischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen den Eigentümern im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden“ waren. In der Folge wurde der Begriff präzisiert, so beispielsweise durch § 1 des 3. RStG. Dessen § 2 Abs 1 legte auch fest, wann keine Entziehung vorlag: Dies war dann der Fall, wenn der Erwerber des Vermögens dartun konnte, dass die Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.

Für den vorliegenden Fall ist diese Bestimmung insoweit von Bedeutung, als sich aus ihr ergibt, dass dann keine Vermögensentziehung vorgelegen wäre, wenn der während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs erfolgende Eigentumsübergang¹³ bezüglich der Bilder auf einen vor der nationalsozialistischen Machtergreifung datierenden Titel gestützt werden hätte können.¹⁴ Dies ist jedoch aus zwei Gründen nicht der Fall: Zum einen sah die letztwillige Verfügung Adele Bloch-Bauers vor, dass die Bilder erst nach dem Tod Ferdinand Bloch-Bauers auf die Republik Österreich übergehen sollten. Da Ferdinand Bloch-Bauer aber erst am 13. 11. 1945 verstarb, fehlte es für einen Eigentumsübergang während der nationalsozialistischen Besetzung jedenfalls schon aus diesem Grund an einem Titel. Selbst dann, wenn der Titel an sich wirksam gewesen wäre, wäre eine Vermögensentziehung vorgelegen.

b) Unwirksamkeit des Legats Adele Bloch-Bauers

Zum anderen kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass die letztwillige Verfügung Adele Bloch-Bauers an sich keinen Titel darstellte bzw darstellt, der zur Begründung eines Eigentumserwerbs der Republik an den fünf Bildern geeignet wäre. Die hier wesentlichen Gesichtspunkte haben *Welser* und *Rabl* in ihren Veröffentlichungen umfassend aufgearbeitet. Es ist darauf hinzuweisen, dass zwischen den Ergebnissen der Untersuchung von *Welser* bzw *Rabl* und dem Gutachten von *Krejci* in den wesentlichen Punkten kein entscheidender Unterschied besteht. Zwar geht *Krejci* davon aus, dass die letztwillige Anordnung Adele Bloch-Bauers grundsätzlich einen

tauglichen Titel für die Republik Österreich darstellte; dies wird von *Welser* und *Rabl* verneint. Dessen ungeachtet gesteht jedoch *Krejci*¹⁵ zu, dass mit der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs die letztwillige Anordnung obsolet geworden ist.¹⁶ Wenn überhaupt, so hat Adele Bloch-Bauer der Republik Österreich, nicht aber dem Deutschen Reich die Bilder vermacht. Die Ereignisse, die ab dem 13. 3. 1938 in Österreich stattfanden, haben der letztwilligen Verfügung ihre Geschäftsgrundlage entzogen. Damit sind sämtliche Vorgänge, die zwischen dem 13. 3. 1938 und dem 8. 5. 1945 bzgl der Bilder stattgefunden haben, als Vermögensentziehungen im Sinne der Rückstellungsgesetzgebung zu qualifizieren.

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Wegfall der Rechtswirksamkeit des von *Krejci* angenommenen Legats Adele Bloch-Bauers mit der deutschen Besetzung Österreichs ein endgültiger war; dies ist ein Umstand, den *Krejci* verkennt. *Krejci*¹⁷ geht davon aus, dass es mit der Errichtung der Zweiten Republik zu einem Wiederaufleben des angenommenen Legats gekommen ist. Bezeichnenderweise gibt *Krejci* für diese Aussage keine Begründung. Das darf nicht überraschen, ist sie doch schlichtweg falsch. Das Recht der Willenserklärungen des ABGB kennt kein elastisches „Wiederwirksamwerden“ von Willenserklärungen. Das ABGB geht hier vielmehr im Sinne der Rechtssicherheit von einem präzise definierten Modell aus. Grundsätzlich sind Willenserklärungen wirksam; treten bestimmte Umstände ein, können sie ihre Wirksamkeit verlieren. Hier sind primär die Anfechtungsgründe des ABGB zu nennen, aber auch Gesichtspunkte wie der Wegfall der Geschäftsgrundlage. Sind diese Umstände verwirklicht, so ist die Willenserklärung weggefallen; ein Wiederaufleben ist dem ABGB unbekannt. Vielmehr obliegt es dem betreffenden Rechtsträger – wenn er die ursprüngliche Willenserklärung wieder in Kraft zu setzen wünscht – eine neuerliche Willenserklärung abzugeben. Mit diesem einfachen, aber den Gedanken der Rechtssicherheit umsetzenden Modell des ABGB ist das Elastizitätsmodell *Krejci*s schlichtweg unvereinbar.

¹⁵ ÖJZ 2005, 744.

¹⁶ Dass im Gutachten der Finanzprokurator (abrufbar unter <http://www.adele.at/Page10291/page10291.html>) vom 10. 6. 1999 die letztwillige Verfügung Adele Bloch-Bauers auch für den Zeitraum nach dem 13. 3. 1938 für wirksam erachtet wird, ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, fügt sich aber in das düstere Bild, welches die Historikerkommission von der Rolle der Finanzprokurator nach 1945 gezeichnet hat. Vgl *Böhmer/Faber*, Die Finanzprokurator, in Österreichische Historikerkommission (Hrsg): Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960 (2003) 251 und insbesondere 507 ff: „Die Prokurator (...) unterließ so die Bemühungen um eine Rückstellung und ‚Wiedergutmachung‘“. Diese Aussage hat anscheinend nicht nur historische Bedeutung.

¹⁷ ÖJZ 2005, 744.

¹³ Hierzu s im Detail unten im Abschnitt C.

¹⁴ Die Beweislast dafür, dass eine Vermögensübertragung auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus stattgefunden hätte, traf den Antragsgegner (vgl ORK Rkv 116/48 = *Heller/Rauscher*, Die Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen (1949) Nr 125.) Dieser Gesichtspunkt ist unzweifelhaft auch bei der Auslegung des KunstrückgabeG zu berücksichtigen.

C. Analyse der eigentumsrechtlichen Problematik

1. Einleitung

Nach Klärung des Vorliegens einer Vermögensentziehung ist es nunmehr möglich, die Anwendbarkeit des § 1 Z 2 KunstrückgabeG auf den vorliegenden Sachverhalt näher zu untersuchen. Das Problem der Anwendbarkeit des § 1 Z 1 soll hingegen nicht weiter vertieft werden; hier ist den Ausführungen *Welsers* und *Rabels* uneingeschränkt zu folgen. Geht man mit *Welser* und *Rabl* davon aus, dass die Vereinbarung vom 10. 4. 1948 den Zweck hatte, die Genehmigung für die Ausfuhr anderer restituierter Kunstwerke zu erhalten, muss man zum Schluss kommen, dass die vom Gesetzgeber verpönte akquisitorische Verwendung des AusfuhrverbotsG vorlag, sodass die Bilder gem § 1 Z 1 KunstrückgabeG zu restituieren wären.¹⁸

Was die Anwendung des § 1 Z 2 betrifft, wird sie von *Welser/Rabl* mit dem Argument verneint, es liege bezüglich der Bilder ein Erwerb vom ursprünglich Berechtigten vor. Dieser sei aber, so *Welser/Rabl*, von § 1 Z 2 KunstrückgabeG nicht erfasst. Zum ersten Teil ihrer Begründung gelangen *Welser/Rabl* deswegen, weil sie sämtliche Erwerbsvorgänge bzgl der streitgegenständlichen Bilder zwischen 1938 und 1945 als unwirksam qualifizieren. Der Eigentumserwerb durch die Republik ist somit ihres Erachtens nach erst durch den Vergleich im Jahr 1948 zustande gekommen.

Dieser Analyse liegt eine prinzipiell rückstellungswerberfreundliche Position zugrunde. Nach dieser Position werden Erwerbsvorgänge, die in den Jahren 1938 bis 1945 stattgefunden haben, als unwirksam angesehen, so sie nicht auch aus der Perspektive nach 1945 als wirksam anzuerkennen sind. Die Arbeit der österreichischen Historikerkommission hat nun aber gezeigt, dass nach 1945 von der österreichischen Rechtsordnung und insbesondere den Rückstellungskommissionen eine andere Beurteilung der Vorgänge zwischen 1938 und 1945 vorgenom-

men wurde. Geht man von dieser alternativen Beurteilung aus, so zeigt sich, dass ein Eigentumserwerb Österreichs an den Bildern unabhängig von der Vereinbarung erfolgte. Dies bedeutet aber weiters, dass sich auch die Frage der Anwendbarkeit des § 1 Z 2 KunstrückgabeG in anderem Licht stellt. Es lässt sich nämlich zeigen, dass der vorliegende Fall Konstellationen entspricht, in denen vom Beirat der Ministerin eine Rückgabe empfohlen und sodann auch tatsächlich durchgeführt wurde.

2. Eigentumsrechtliche Situation bzgl der Bilder *Adele Bloch-Bauer I* und *II* und *Apfelbaum I*

a) Wirksame Eigentumsübertragungen

Bei der Behandlung der eigentumsrechtlichen Frage ist zu berücksichtigen, dass die Bilder teilweise ein unterschiedliches rechtliches Schicksal erfahren haben. Insofern sind Differenzierungen vorzunehmen.

Ein und dieselbe Situation ist bezüglich der Bilder *Adele Bloch-Bauer I* und *II* und *Apfelbaum I* gegeben. Das Bild *Adele Bloch-Bauer II* wurde im März 1943 von Dr. Führer um den Kaufpreis von 7.500 Reichsmark an die damalige Moderne Galerie verkauft. Dr. Führer war von den nationalsozialistischen Behörden als Verwalter des Vermögens Ferdinand Bloch-Bauers eingesetzt worden; er hatte die Aufgabe, das Vermögen zum Zwecke der Abdeckung der von den nationalsozialistischen Steuerbehörden eingeforderten Abgaben zu verwerten. Damit war er unzweifelhaft nach damaliger Rechtslage befugt, einen derartigen Kaufvertrag abzuschließen. Nach damaliger Rechtslage war der Kaufvertrag somit wirksam und hat dazu geführt, dass das Deutsche Reich Eigentum am Bild erworben hat. Die Moderne Galerie hatte, soweit ersichtlich, auch während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern war somit eine Einrichtung des Deutschen Reichs.¹⁹ Diese eigentumsrechtliche Lage blieb jedenfalls bis zum Wiedererreichen der staatlichen Selbstständigkeit Österreichs unverändert.

Die Bilder *Adele Bloch-Bauer I* und *Apfelbaum I* gelangten im Jahr 1941 an die Österreichische Galerie. In einem Schreiben vom 3. Oktober 1941 teilte Dr. Führer – Bezug nehmend auf eine mündliche Unterredung – dem Leiter der Österreichischen Galerie, Grimschitz, mit, die beiden Bilder in Vollzug der seinerzeitigen letztwilligen Verfügung der Frau Adele Bloch-Bauer zur Verfügung zu stellen. Die Berufung auf den letzten Willen war jedoch nur eine vorgebliche. In Wirklichkeit lag ein *Tauschvertrag* vor, erklärte sich die Moderne Galerie doch im Gegenzug bereit, das Bild *Schloss Kammer am Attersee III* an

¹⁸ Der Einwand *Krejcis* (ÖJZ 2005, 745), § 1 Z 1 KunstrückgabeG sei nicht anwendbar, weil kein formelles Rückstellungsverfahren bezüglich der Bilder stattgefunden habe, ist offenkundig in Unkenntnis der Praxis des Beirats formuliert worden. Der Beirat hat nämlich bereits im Jahr 1999 zutreffend erkannt, dass die Durchführung eines formellen Rückstellungsverfahrens nicht Voraussetzung für die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung gewesen ist; vgl Beschluss des Beirats von 11. 2. 1999 in Sachen Rothschild. Im Übrigen liegt dem Einwand *Krejcis* eine grob verfehlt Interpretation des KunstrückgabeG zugrunde: Es ist nicht einzusehen, warum es für die Anwendung des § 1 Z 1 des G darauf ankommen kann, ob ein Rückstellungsverfahren durchgeführt wurde. Jener geschädigte Eigentümer, der überhaupt auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen verzichtete und hierfür von der Republik im Gegenzug die Genehmigung der Ausfuhr anderer Kunstwerke erhielt, war doch um keinen Deut weniger schutzwürdig, als jener, der zuerst die Rückgabe geltend machte und sodann der Republik die restituierten Kunstgegenstände gegen Erteilung der Ausfuhrbewilligung überließ.

¹⁹ Dies gilt jedenfalls aufgrund des OstmarkG (dRGI 1939 I 500) und seiner Durchführungsverordnungen für die Zeit nach dem 1. 4. 1940; vgl im Detail *Ronald Faber*, Die Rückstellung entzogenen Vermögens im öffentlichen Recht, Dissertation der Universität Wien (2004) 144.

Dr. Führer zu übergeben. Dies bestätigt das Antwortschreiben Grimschitz' vom 8. Oktober 1941, in dem er erklärt, das Bild *Schloss Kammer am Attersee III* zurückzustellen und von Dr. Führer „dagegen“ die beiden Ölgemälde zu übernehmen. Somit liegt bezüglich dieser beiden Bilder ein Tauschvertrag vor, der nach der damaligen Rechtslage einen wirksamen Eigentumserwerbstitel darstellte. Daher erwarb das Deutsche Reich durch diesen Tauschvertrag das Eigentum an den Bildern ebenso wie am Bild *Adele Bloch-Bauer II*.

b) Relative Nichtigkeit aufgrund der Rückstellungsgesetze

Welche Auswirkungen hatten nun der Zusammenbruch des Deutschen Reichs und die Wiedererrichtung Österreichs auf diese eigentumsrechtliche Lage? Mit dieser Frage sind zwei komplexe Problembereiche angesprochen. Zum einen geht es um das Grundsatzproblem, ob Rechtsgeschäfte, die der Entziehung von Vermögen dienten, mit der Wiedererrichtung Österreichs ihre Gültigkeit verloren oder aber aufrecht blieben. Die Republik Österreich hat hier einen durchaus paradoxen Zugang gewählt. Zwar wurde das Nichtigkeitsgesetz erlassen, dessen § 1 vorsah, dass entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig waren, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden waren, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden waren. Aus dieser Bestimmung ergaben sich aber keinerlei Rechtsfolgen, sah § 2 des Nichtigkeitsgesetzes doch ausdrücklich vor, dass die Art und Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergaben, durch ein weiteres Bundesgesetz geregelt werden würden. Die Einlösung dieser Ankündigung erfolgte schließlich durch die Rückstellungsgesetze. Ihnen lag ein Modell der relativen Nichtigkeit von Rechtsgeschäften zugrunde, die dem Zwecke der Vermögensentziehung gedient hatten: Dem geschädigten Eigentümer bzw seinen Rechtsnachfolgern stand die Möglichkeit offen, während der durch die Rückstellungsgesetze bestimmten Fristen die entzogenen Vermögenswerte zurückzufordern; die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen stellte also eine Art Anfechtung des Entziehungsgeschäfts dar. Unterblieb die rechtzeitige Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen, so wurde das Rechtsgeschäft aber unanfechtbar.²⁰

²⁰ Siehe im Detail hierzu Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung – eine juristische Analyse (2003) 138 f. Der Beirat erkennt diesen Mechanismus in einigen seiner Beschlüsse. Es wird nämlich manchmal (zB Beschluss vom 22. 6. 2004 iS Fürth) ausgeführt, die Republik Österreich habe infolge „der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung (...) originär Eigentum“ an den betreffenden Kunstwerken erworben. Der Eigentumsübergang hat vielmehr schon während

Wendet man diese Grundsätze auf die dem Erwerb der drei Bilder zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte an, so ergibt sich, dass sowohl der Kaufvertrag als auch die Tauschverträge nach 1945 rechtswirksam blieben; da eine Vermögensentziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze vorlag, wäre eine Rückforderung und damit die implizite Anfechtung der Verträge möglich gewesen. Zu einem automatischen Wegfall des Titels ist es aber keinesfalls gekommen; dies wäre mit der Konzeption der Rückstellungsgesetzgebung unvereinbar gewesen.

c) Die Problematik des Deutschen Eigentums

Die zweite Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, betrifft das Problem des Deutschen Eigentums. Dieses hat nach dem Ende des 2. Weltkriegs sowohl in der politischen Diskussion als auch im Rückstellungsrecht eine besondere Rolle gespielt. Mit dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft war das Deutsche Reich als juristische Person nicht untergegangen; es existierte vielmehr weiter.²¹ Das ihm gehörige Eigentum wurde von den Alliierten zur Abdeckung von Reparationsforderungen beansprucht.²² Allerdings bereitete der Begriff des Deutschen Eigentums Abgrenzungsschwierigkeiten. Nach der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs war im Wege allgemeiner Normen ein Gutteil des Eigentums der Republik Österreich auf das Deutsche Reich übertragen worden, stellte somit auch Deutsches Eigentum dar. Ein Teil der österreichischen Behörden stellte sich nach 1945 auf den Standpunkt, dieses „altösterreichische“ Eigentum sei mit der Wiedererlangung der staatlichen Selbständigkeit Österreichs von selbst wieder aufgelebt. So wurde unter Berufung auf diesen Umstand das Eigentum des Deutschen Reichs im Grundbuch im Wege der Grundbuchsberichtigung gelöscht und die Republik Österreich als Eigentümerin eingetragen.

Dieser Betrachtungsweise entspricht auch die E Rkv 59/49 der Obersten Rückstellungskommission (ORK) vom 5. 3. 1949. Hier war ein Bild, ein holländischer Meister, vom Deutschen Reich entzogen und in die Gemäldegalerie eines Museums eingereiht worden. Diese Gemäldegalerie war vor der Besetzung österreichisches Staatseigentum gewesen. Die beklagte Republik Österreich hielt – um der Rückstellung zu entgehen²³ – dem Rückstellungsanspruch entgegen, es handle sich um Deutsches Eigentum. Die ORK anerkannte diesen Einwand nicht

der Nazizeit durch die Entziehung stattgefunden. Durch das Unterbleiben der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen innerhalb der Rückstellungsfristen ist er unanfechtbar geworden.

²¹ Siehe dazu eingehend dBVerfG 2. Senat, Urteil vom 31. 7. 1973, 2 BvF 1/73.

²² Vgl das Kontrollabkommen vom 8. 6. 1946.

²³ Das Erkenntnis dokumentiert deutlich jene Flexibilität, welche die Finanzprokurator bei der Formulierung ihrer Rechtsansichten zur damaligen Zeit an den Tag legte, abhängig davon, welche Position besser geeignet war, eine Rückstellung hintanzuhalten.

und konterte ihm mit dem Argument, die Bildersammlung einer Galerie sei als Gesamtsache anzusehen und die Republik Österreich sehr wohl als Erwerberin des Bildes zu qualifizieren. Diesem Erkenntnis liegen zwei wesentliche Annahmen zugrunde. Die erste ist die, dass die Gemäldegalerie als „altösterreichischer“ Bestand ab 1945 wieder im Eigentum der Republik Österreich geblieben sei; zweitens wird – in zivilrechtlich nicht unproblematischer Weise – angenommen, dass die einzelnen Bestandteile der Galerie nicht sonderrechtsfähig seien, sondern eine einheitliche eigentumsrechtliche Behandlung erfahren müssten.

Diese Ansicht vom „Wiederaufleben des altösterreichischen Eigentums“ setzte sich aber nicht durch; der Übergang des Eigentums von der Republik Österreich auf das Deutsche Reich wurde als Vermögensentziehung qualifiziert. Insbesondere mit Bezug auf Liegenschaften wurde die Praxis der Rückführung derartiger Liegenschaften qua Grundbuchsberichtigung durch den OGH abgestellt.²⁴ Dies bedeutete, dass eine Rückführung des „altösterreichischen“ Eigentums nur im Wege der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem 1. RStG in Frage kam. Soweit derartige Ansprüche nicht geltend gemacht wurden, verblieben die betreffenden Gegenstände im Eigentum des Deutschen Reichs.²⁵

Eine endgültige Regelung erfuhr die Problematik des deutschen Eigentums erst im Staatsvertrag (StV), der in Art 22 eine Übertragung dieser Vermögenswerte von den Alliierten auf Österreich vorsah.²⁶ Dieser Art trifft differenzierte Regelungen bezüglich der Sowjetunion und den übrigen Alliierten. Nach § 11 übertragen das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich Österreich alle Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die von ihnen oder in ihrem Namen in Österreich als ehemalige deutsche Vermögenswerte oder Kriegsbeute innegehabt oder beansprucht werden. Umgesetzt wurde Art 22 des Staatsvertrages durch das erste Staatsvertragsdurchführungsgesetz (StVDG). § 1 des 1. StVDG legt seinen Anwendungsbereich fest. Gegenstand des Bundesgesetzes bildeten die aufgrund des Staatsvertrages in das Eigentum der Republik übergegangenen sowie die sonstigen durch eine der vier Mächte im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag übergebenen Vermögensschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte). Als beansprucht oder innegehabt iS des Art 22 StV gelten gem § 1 Abs 2 1. StVDG jene Vermögenswerte, die am 8. 5. 1945 einer deutschen

physischen oder juristischen Person oder dem Deutschen Reich oder einer seiner Einrichtungen gehört hatten.

Bei genauer Lektüre fällt eine Divergenz zwischen Art 22 StV bzw § 1 Abs 1, 1. StVDG und § 1 Abs 2, 1. StVDG auf: Während erstere Normen nur das von den Alliierten innegehabte und beanspruchte Vermögen betreffen, ist von § 1 Abs 2 1. StVDG alles Vermögen erfasst, das – vereinfacht gesagt – am 8. 5. 1945 einen deutschen Eigentümer hatte. Diese beiden Begriffe müssen einander nicht decken, konnte es doch Vermögen des Deutschen Reichs geben, das von den Alliierten nicht beansprucht bzw innegehabt wurde. Bezüglich solchen Vermögens stellt sich dann die Frage, ob es vom 1. StVDG erfasst wurde, obwohl es von Art 22 StV nicht angesprochen wird. Mit dieser Frage ist ein Folgeproblem verknüpft: Während bei Anwendbarkeit des 1. StVDG der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs präzise mit dem 30. 7. 1955 bestimmt werden kann, würde sich im anderen Fall die Frage stellen, zu welchem Zeitpunkt dieses deutsche Eigentum auf die Republik übergegangen ist.²⁷

Der Vollständigkeit halber ist darauf zu verweisen, dass die Praxis des Beirats davon ausgeht, dass bezüglich solcher entzogener Vermögensgegenstände, die vom Deutschen Reich entzogen wurden bzw sich am 8. 5. 1945 im Eigentum des Deutschen Reichs befanden, der Eigentumsübergang auf die Republik Österreich gem des 1. StVDG im Jahr 1955 stattgefunden hat.²⁸

d) Beurteilung des vorliegenden Falles

Versucht man nun, das eigentumsrechtliche Schicksal der drei Bilder nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen näher zu bestimmen, so wird deutlich, dass drei verschiedene Möglichkeiten der eigentumsrechtlichen Zuordnung in Frage kommen:

1. Das Eigentum am gesamten Bestand der Österreichischen Galerie, daher auch an den drei Klimt-Bildern, ging am 30. 7. 1955 auf die Republik über. (Diese Möglichkeit soll im Folgenden als Variante A bezeichnet werden.) Diese Zuordnung ergibt sich, wenn man die Regelung des § 1 Abs 2, 1. StVDG für die maßgebliche hält, da der gesamte Bestand der Österreichischen Galerie am 8. 5. 1945 unzweifelhaft im Eigentum des Deutschen Reichs stand. Ein früherer Eigentumsübergang wäre nur unter der Voraussetzung denkbar, dass bezüglich dieses Bestandes ein Rückstellungsverfahren nach dem 1. RStG stattgefunden hat. Es liegen aber keine Informationen vor, die in diese Richtung deuten. Eine Rückgabe vom Deutschen Reich an die Republik Österreich hätte jedenfalls die Bestellung eines Kurators für das Deutsche Reich

²⁴ Vgl OGH JBI 1948, 317.

²⁵ Hiezu s im Detail *Böhmer/Faber*, Die Finanzprokuratur, aaO 367 ff. Unzutreffend daher *Bukovics*, Das Deutsche Eigentum in Österreich (1956) 17 und *Veiter*, Die Rechtsstellung des fremden, insbesondere des deutschen Privateigentums in Österreich (1958) 150.

²⁶ Vgl hiezu *Graf*, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung 385 Fn 5.

²⁷ Dass es auf die Republik Österreich übergegangen ist, steht mE außer Zweifel.

²⁸ Siehe beispielsweise Beschluss vom 27. 3. 2000 in der Sache Viktor Ephrussi.

zu diesem Zweck vorausgesetzt; hiervon ist auch nichts bekannt.

2. Das Eigentum am „altösterreichischen“ Bestand der Galerie ging mit dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich auf die Republik Österreich über; das Eigentum an solchen Kunstwerken, die nach dem 13. 3. 1938 erworben worden waren, ging aber gem § 1 Abs 2, 1. StVDG erst am 30. 7. 1955 auf die Republik über (= Variante B). Die drei Klimt-Bilder standen daher bis zu diesem Zeitpunkt im Eigentum des Deutschen Reichs. Diese eigentumsrechtliche Zuordnung würde sich ergeben, wenn man Art 22 StV den Vorrang geben und annehmen wollte, die Alliierten hätten „altösterreichisches“ Eigentum nicht als Deutsches Eigentum innegehabt oder beansprucht. Bezüglich dieses „Altbestandes“ wäre daher ein unmittelbar nach dem 8. 5. 1945 erfolgender Eigentumserwerb durch die Republik Österreich vertretbar. Diese Betrachtungsweise verbietet sich aber bezüglich solcher Bilder, die erst während der deutschen Besetzung Österreichs erworben wurden; auf solche Bilder, die nach dem 13. 3. 1938 erworben worden waren, wäre somit § 1 Abs 2, 1. StVDG anwendbar. Dies würde auch der Praxis des Beirats entsprechen.

3. Nicht nur der „altösterreichische“ Bestand der Österreichischen Galerie, sondern auch die während der nationalsozialistischen Herrschaft getätigten Neuerwerbungen – somit auch die drei Klimt-Bilder – gingen unmittelbar nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes in das Eigentum der Republik Österreich über (= Variante C). Dieser Befund ergäbe sich dann, wenn man einerseits das „altösterreichische“ Eigentum von der Anwendung des 1. StVDG ausnehmen wollte, andererseits aber der von der ORK in der E Rkv 59/49 vertretenen Theorie der Gesamtsache folgen wollte.²⁹

3. Eigentumsrechtliche Situation bzgl des Bildes *Buchenwald/Birkenwald*

Das Bild *Buchenwald/Birkenwald* wurde von Dr. Führer im November 1942 an die Wiener Städtische Sammlung für RM 5.000,- verkauft. Es kam somit zu einem Eigentumserwerb durch die Stadt Wien. Sie war Eigentümerin des Bildes bis zur Herausgabe an die Österreichische Galerie im November 1948. Welcher Titel kommt für den Eigentumserwerb der Republik in Frage? Hier bestehen zwei Möglichkeiten der Sachverhaltsanalyse:

Die eine würde an den von Dr. Rinesch im Namen der Erben Bloch-Bauers abgeschlossenen Vergleich anknüpfen. Dieser ist so zu deuten, dass hierdurch die an und für sich den Erben Ferdinand Bloch-Bauers gegenüber

²⁹ Der Eigentumsübergang bereits im Jahr 1945 entspricht dem Verhalten der Beteiligten; wäre man davon ausgegangen, dass es sich beim Bild um deutsches Eigentum handelt, so hätte ein Kurator für das Deutsche Reich bestellt werden müssen.

der Stadt Wien zustehenden Rückstellungsansprüche an die Republik Österreich abgetreten wurden.³⁰ Die Österreichische Galerie machte also die Rückstellungsansprüche der Erben Bloch-Bauers geltend; die Stadt Wien erfüllte – geht man von dieser Betrachtungsweise aus – diese Ansprüche, ohne dass es eines formellen Verfahrens bedurfte.

Nach der zweiten Analysevariante wäre der für den Eigentumserwerb durch die Republik maßgebliche Titel nicht in den zedierten Rückstellungsansprüchen, sondern vielmehr in einer neuen, von der Republik mit der Stadt Wien abgeschlossenen Vereinbarung über die Ausföhrung dieses Bildes zu sehen.

4. Eigentumsrechtliche Situation bzgl des Bildes *Häuser in Unterach am Attersee*

Besonders gelagert ist schließlich die eigentumsrechtliche Situation im Fall des Bildes *Häuser in Unterach am Attersee*. Dieses Bild war in der Innehabung Dr. Führers verblieben; es gelangte nach der Verhaftung Dr. Führers in den Besitz Karl Bloch-Bauers. Von dort wurde es entsprechend der Vereinbarung zwischen Dr. Rinesch und Dr. Garzarolli, dem Leiter der Österreichischen Galerie, im April 1948 abgeholt. Da nicht klar ist, aus welchen Gründen das Bild in der Innehabung Dr. Führers verblieb, kann über die eigentumsrechtliche Stellung des Bildes während der nationalsozialistischen Besetzung Österreichs keine definitive Aussage getroffen werden. Sollten die nationalsozialistischen Behörden einen Erwerb durch Dr. Führer bewilligt haben, so wäre dieser nach dem zum damaligen Zeitpunkt maßgeblichen Rechtsvorschriften wohl zu bejahen gewesen. Andernfalls ist vom Fortbestehen des ursprünglichen Eigentums Ferdinand Bloch-Bauers auszugehen.

Mit der Übergabe des Bildes an den Neffen Ferdinand Bloch-Bauers, Karl Bloch-Bauer, ging das Eigentum aber jedenfalls wieder an Ferdinand Bloch-Bauer bzw seine Erben über. Die Republik erwarb das Eigentum am Bild mit seiner Übergabe an die Österreichische Galerie im April 1948. Der Titel war hier die von Dr. Rinesch im Namen der Erben Bloch-Bauers abgeschlossene Vereinbarung mit der Österreichischen Galerie.

5. Zwischenresumee

Es zeigt sich somit, dass ein direkter Erwerb der Republik vom ursprünglichen Eigentümer nur in einem Fall

³⁰ Es hat zwischen der Stadt Wien und den Erben Ferdinand Bloch-Bauers wohl keine dem Vergleich vorausgehende Einigung über die Rückstellung des Bildes gegeben. Diesem Umstand kommt deswegen Bedeutung zu, weil bei Vorliegen einer solchen Einigung auch eine dritte Deutung des Sachverhalts in die Richtung möglich wäre, dass nicht der gesetzliche Rückstellungsanspruch, sondern der aufgrund einer vertraglichen Einigung resultierende vertragliche Rückforderungsanspruch abgetreten worden sei.

stattgefunden hat, nämlich betreffend das Bild *Häuser in Unterach am Attersee*. Im Fall des Bildes *Buchenwald/Birkenwald* hat die Republik das von der Stadt Wien erworben.³¹ In den anderen drei Fällen erfolgte der Erwerb unmittelbar vom Deutschen Reich. Dies zeigt nun aber, dass jener Gesichtspunkt, der gegen die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG ins Feld geführt wurde, nämlich der direkte Erwerb vom ursprünglichen Eigentümer, bestenfalls bezüglich eines Bildes zum Tragen kommen kann, nicht aber bezüglich der anderen vier Bilder.

D. Zur Ratio und Reichweite des § 1 Z 2 KunstrückgabeG

1. Tatbestand dem Wortlaut nach erfüllt

Prüft man nun die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG, so kann kein Zweifel daran bestehen, dass **bezüglich aller fünf Bilder der Tatbestand dieser Bestimmung ihrem Wortlaut nach jedenfalls erfüllt ist**: Sämtliche Bilder waren Gegenstand einer Vermögensentziehung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes und befinden sich nunmehr – nach rechtmäßigem Eigentumsübergang – im Eigentum der Republik Österreich. Kausal für den Erwerb des Eigentums der Republik war in vier Fällen entweder Art 22 StV iVm dem 1. StVDG (Varianten A und B) oder ein nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich automatisch stattfindender Übergang des ehemaligen österreichischen Eigentums vom Deutschen Reich auf die Republik Österreich (Variante C). Da diese Variante des Eigentumsübergangs von der Rechtsordnung vorgesehen war, ist sie als rechtmäßig iS des § 1 Z 2 KunstrückgabeG anzusehen. Nur im Fall des Bildes *Häuser in Unterach am Attersee* liegt der Titel für den Eigentumserwerb durch die Republik in einem mit den Erben Ferdinand Bloch-Bauers abgeschlossenen Rechtsgeschäft. Da dieses aber – soweit ersichtlich – gültig zustande gekommen ist, liegt auch hier ein rechtmäßiger Erwerb durch die Republik vor. Daher sind auch hier die Tatbestandsvoraussetzungen des Gesetzes jedenfalls seinem Wortlaut nach erfüllt.

2. Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung? – Die bisherige Praxis des Beirats

Im Folgenden ist zu prüfen, inwieweit jenen Argumenten Berechtigung zukommt, die eine gegenüber ihrem Wortlaut einschränkende Auslegung dieser Bestimmung fordern. Als Ausgangspunkt dieser Prüfung wird die Praxis des Beirats gewählt, kommt ihr doch – wie bereits oben dargelegt – aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes für die Auslegung des Gesetzes entscheidende Bedeutung zu.

In dieser Praxis spielt § 1 Z 2 KunstrückgabeG eine wichtige Rolle, ist es doch in vielen Fällen diese Bestimmung, auf welche die Rückgabe gestützt wird. Dabei überwiegen Konstellationen, in denen der für die spätere Innehabung³² der Republik Österreich kausale Erwerbsvorgang bereits während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft stattfand und die Republik in der Folge das Eigentum gem Art 22 StV iVm dem 1. StVDG erwarb.³³ In einer Minderzahl der Fälle erfolgte dieser kausale Erwerb erst nach dem Ende des 2. Weltkriegs von dritter Seite.³⁴ Recht bald nach Aufnahme seiner Tätigkeit war der Beirat auch mit Fällen konfrontiert, in denen es bezüglich der Rückstellung der entzogenen Kunstgegenstände nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich Verhandlungen bzw sogar Verfahren gegeben hatte, die aber nicht zu einer Rückstellung geführt, sondern vielmehr in einer Vereinbarung geendet hatten, nach welcher die Kunstgegenstände in den betreffenden Museen verblieben.

a) Der Fall Czczowiczka

Erstmalig war der Beirat mit einer solchen Konstellation im Fall Czczowiczka (Beschluss vom 18. 8. 1999) konfrontiert. Diesem Fall lag das Begehren auf Rückgabe unter anderem zweier wertvoller Miniaturen aus dem Besitz der Albertina zugrunde. Die den Eigentümern geraubten und 1942 im Dorotheum veräußerten Miniaturen waren von der Albertina im Jahr 1948 von einer Galerie gekauft worden. Bezüglich dieser Miniaturen war nach 1945 ein Rückstellungsverfahren anhängig gemacht worden. Dieses endete in einem Vergleich; der Bund verpflichtete sich zur Rückgabe zweier – ebenfalls entzogener – chinesischer Grabfiguren, die beiden Miniaturen verblieben hingegen im Besitz der Albertina. Der Bund verpflichtete sich weiters zur Zahlung eines Kostenbeitrages von S 1.500,-. Vom damaligen Vertreter der Finanzprokuratur wurde der Vergleich bei der gegebenen Beweis- und Rechtslage als für die Republik Österreich günstig bezeichnet, da „kaum anzunehmen“ sei, dass „die Rückstellungskommission einen gutgläubigen Erwerb durch die Republik Österreich annimmt“.

Diesen Sachverhalt nahm der Beirat zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass der Wortlaut des § 1 Z 2 KunstrückgabeG seines Erachtens nach zu weit formuliert sei, erfasse

³² Der Begriff „Innehabung“ wird hier bewusst verwendet; für den Eigentumserwerb durch die Republik Österreich letztlich kausal war ja nicht dieser während der Naziherrschaft erfolgte Erwerbsvorgang, sondern Art 22 StV iVm dem 1. StVDG.

³³ Ein Beispiel hierfür findet sich im Beschluss vom 3. 12. 2002 bzgl eines Salznäpfchens und eines Deckelkruges aus dem Eigentum von Jacques Ziegler, die vermutlich 1942 durch das Kunstgewerbemuseum im Dorotheum erworben worden waren.

³⁴ Ein Beispiel hierfür stellt der Beschluss des Beirats von 28. 11. 2000 dar, dem der Fall Lasus zugrunde liegt. Hier wurde die Rückstellung zweier Klimt-Bilder empfohlen. Das eine hiervon hatte die Österreichische Galerie 1950 im Tauschweg erworben, das andere im Wege einer letztwilligen Verfügung.

³¹ Siehe jedoch unten Abschnitt E.2. zur Problematik des § 14 Abs 5, 3. RStG.

er doch auch folgenden Fall: „Ein zwischen 1938 und 1945 entzogener Kunstgegenstand wurde nach 1945 dem ursprünglichen Eigentümer rückgestellt und im Jahr 1995 vom Bund, etwa auf einer öffentlichen Versteigerung durch Kauf zum Marktpreis erworben. Auch in diesem Fall wären beide Tatbestandsmerkmale erfüllt, lediglich auf Kunstgegenstände, die der Bund erst nach Inkrafttreten des RückgabeG erworben hat oder erwirbt, wäre dieses seinem Wortlaut nach nicht anwendbar“.³⁵ In einem solchen Fall sei nach Ansicht des Beirats eine Rückgabe aber nicht indiziert, daher müsse der Gesetzestext einschränkend ausgelegt werden, um eine Rückgabe im Beispielfall auszuschließen.

Dieser Hinweis auf die Notwendigkeit einer einschränkenden Auslegung dieser Bestimmung hinderte den Beirat aber nicht, trotz des Vorliegens des Vergleichs die Rückgabe der Miniaturen zu empfehlen. Der für seine Entscheidung wesentliche Gesichtspunkt lag darin, „dass sowohl aus damaliger, als auch aus heutiger Sicht eine Fortsetzung des Rückstellungsverfahrens ohne Abschluss des Vergleiches aller Voraussicht nach zur Verpflichtung des Bundes auch die beiden Miniaturen zurückzustellen, geführt hätte“.

b) Der Fall Pollak

Mit einer ähnlichen Situation war der Beirat in jenem Sachverhalt konfrontiert, der seinem Beschluss vom 27. 3. 2000 zugrunde liegt. Hier machten die Erben nach Ernst Pollak den Anspruch auf Rückgabe einer Reihe von Kunstgegenständen geltend, die im Jahr 1942 durch die VUGESTA beschlagnahmt worden waren. Bezüglich dieser und anderer Gegenstände war am 27. 11. 1948 ein Restitutionsvergleich abgeschlossen worden, der dazu führte, dass insgesamt neun Kunstgegenstände im Eigentum der Republik verblieben. Ungeachtet dieses Vergleichs empfahl der Beirat die Rückstellung der Kunstwerke. Ausdrücklich lehnt es der Beirat ab, der von der Finanzprokurator im Verfahren vertretenen These, eine rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentumsrechtes an den Bund, die auf einer freien Willenserklärung des Berechtigten oder seiner Rechtsnachfolger beruht, sei vom Tatbestand des § 1 Z 2 KunstrückgabeG nicht erfasst, uneingeschränkt zu folgen. Obwohl der Beirat diesem Grundsatz – wie er in den Ausführungen zum Fall Czczowiczka deutlich gemacht hat – durchaus Sympathie entgegenbringt, hält er Ausnahmen hiervon für notwendig:

„Um aber den aus den Materialien erschließbaren Intentionen des Gesetzgebers nachzukommen, ist es geboten

³⁵ Die Zutreffendheit dieser Aussage wird weiter unten kritisch untersucht. Bereits an dieser Stelle ist aber zu vermerken, dass die Aussage, das Gesetz sei auf nach seinem Inkrafttreten getätigte Ankäufe nicht anzuwenden, jeglicher Berechtigung entbehrt. Ganz im Gegenteil schließt nichts im Gesetz aus, es auch auf Gegenstände anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten erworben wurden, vorausgesetzt, es liegen die im Gesetz aufgelisteten Voraussetzungen vor.

und auch gerechtfertigt, von diesem Grundsatz Ausnahmen zu machen. Diese müssen dann in Betracht gezogen werden, wenn der Vertragspartner noch keine Verfügungsmacht über die betroffenen Kunstgegenstände hatte, der Vergleich somit zugleich eine Regelung geltend gemachter Rückstellungsansprüche war. Ständen hingegen die Kunstgegenstände zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bereits wieder in der Verfügungsmacht des seinerzeit Berechtigten, so kommt der zweite Tatbestand des Rückgabegesetzes nicht in Betracht (sondern nur der erste Tatbestand, sofern dessen weitere Voraussetzungen vorliegen). Darüber hinaus und zusätzlich muss aber der Vergleich aus heutiger Sicht eine ansonsten im Rechtsweg (insbesondere in einem Rückstellungsverfahren) durchsetzbare Rückstellung der Kunstgegenstände hintangehalten haben (so etwa auch die Argumentation in der Rückgabesache Czczowiczka).“³⁶

Zutreffend erkennt der Beirat, dass diese Voraussetzungen im Fall Pollak gegeben waren: Wäre der Vergleich nicht abgeschlossen worden, hätten die Rechtsnachfolger die Rückstellung der verfahrensgegenständlichen Kunstgegenstände durchsetzen können. Daher wird auch hier die Rückstellung empfohlen.

c) Der Fall Kantor

Ein dritter Fall, in dem trotz Vorliegens eines Vergleichs eine Rückgabeempfehlung ausgesprochen wurde, ist der Fall Kantor (Beschluss vom 22. 11. 1999). Er zeichnet sich dadurch aus, dass der Vergleich nicht auf Grund eines Rückstellungsverfahrens abgeschlossen wurde, sondern vielmehr erst im Jahr 1974. Diesem Vergleich war eine drei Jahre dauernde Auseinandersetzung zwischen den Erben nach Dr. Siegfried und Irma Kantor vorausgegangen. Die Republik hatte die Herausgabe des Bildes verweigert, bot aber schließlich einen Vergleichsabschluss zum halben Schätzwert an. Dieser wurde von den Erben der Familie Kantor angenommen. Nach Inkrafttreten des KunstrückgabeG machten die Erben Kantor nun neuerlich einen Herausgabeanspruch geltend. Auch hier gab der Beirat eine die Rückgabe bejahende Empfehlung ab. Als Begründung führte er an, dass es zum Abschluss des Vergleichs nicht gekommen wäre, wenn die Identität der in der Albertina befindlichen Klimt-Zeichnung mit derjenigen aus der Sammlung Kantor schon damals bekannt gewesen wäre.³⁷ Es kam also auch in diesem Fall der Gesichtspunkt zum Tragen, dass – betrachtet man die Situation bei Vergleichsabschluss aus heutiger Sicht – die Geltendmachung eines Rückgabebegehrens eigentlich hätte erfolgreich sein müssen.³⁸

³⁶ Hervorhebung durch den Verf.

³⁷ Die Republik hatte behauptet, die verschwundene Zeichnung aus der Sammlung Kantor sei nicht ident mit der in der Albertina befindlichen Zeichnung.

³⁸ Hingegen empfiehlt der Beirat grundsätzlich keine Rückgabe, wenn bezüglich der betreffenden Kunstgegenstände ein rechtskräftiges Erkenntnis der Rückstellungsbehörden vorliegt. (Vgl

3. Teleologische Beurteilung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG

a) Kein Abstellen auf subjektive Unredlichkeit

Das vom Beirat im Fall Czczowiczka formulierte Beispiel des 1945 rückgestellten und 1995 von der Republik erworbenen Kunstwerkes legt tatsächlich nahe, dass der Wortlaut des § 1 Z 2 KunstrückgabeG etwas zu weit geraten ist, erschiene eine Rückgabe in diesem Fall doch rein intuitiv merkwürdig. Es stellt sich nun allerdings die Frage, aus welchem Grund eine Rückgabe genau in diesem Fall nicht stattfinden soll. Der Beirat versucht diese Frage durch Rekurs auf die Gesetzesmaterialien zu beantworten. In diesen findet sich zu § 1 Z 2 KunstrückgabeG folgende Passage: „Einige Museumsdirektoren haben in der Nachkriegszeit in gutem Glauben Kunstgegenstände am Kunstmarkt bei befugten Händlern erworben, wobei sich erst zu einem späteren Zeitpunkt Zweifel an der Unbedenklichkeit der Herkunft ergeben haben“. Aus dieser Formulierung gewinnt der Beirat die These, dass vom Gesetz nur solche Fälle des Erwerbs durch die Republik erfasst seien, in denen im Nachhinein derartige Zweifel an der Unbedenklichkeit aufgetreten sind. Durch § 1 Z 2 KunstrückgabeG werde eine Ausnahme vom Grundsatz *mala fides superveniens non nocet* statuiert. Da im Fall des 1945 zurückgestellten und 1995 wieder erworbenen Kunstwerks von einer solchen nachträglich auftretenden Bedenklichkeit keine Rede sein könne, komme hier eine Rückgabe nicht in Betracht.

Nähere Betrachtung zeigt jedoch, dass diese Überlegungen, die eine Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG nur dann zulassen, wenn den für die Republik handelnden Personen zumindest *ex post* ein subjektiver Vorwurf gemacht werden kann, verfehlt sind. Für die Anwendung des Gesetzes ist die Möglichkeit eines solchen nachträglichen Vorwurfs gänzlich irrelevant. Das lässt sich anhand eines Beispiels leicht zeigen: Angenommen sei,

Beschluss vom 27. 10. 1999 in der Rückgabesache Alma Mahler-Werfel/Munch: Meereslandschaft mit Mond.) Der Beirat begründet dies durch Berufung auf die materielle Rechtskraft solcher Erkenntnisse. Das überzeugt nicht. Wird einem Kläger in einem Verfahren das Eigentum an einer Sache rechtskräftig zugesprochen, so hindert die materielle Rechtskraft dieses Urteils ihn nicht, die Sache dennoch beim Beklagten zu belassen oder sie ihm nach gewisser Zeit wieder zu übergeben. Die materielle Rechtskraft wehrt es dem durch die betreffende Entscheidung Begünstigten nicht, ein Verhalten an den Tag zu legen, das dem Rechtsstandpunkt der Gegenseite entspricht. Falls sich somit seit Ergehen des Erkenntnisses der Rückstellungskommission neue Fakten ergeben haben, die zeigen, dass das Verfahren zu einem unrichtigen Ergebnis geführt hat, würde die Republik nichts – und insbesondere nicht die materielle Rechtskraft – daran hindern, sich entsprechend dieses neuen Wissensstandes zu verhalten und das Bild dennoch zurückzugeben. Auch das KunstrückgabeG untersagt eine solche Rückgabe nicht. Siehe die treffende Kritik durch *Meisel/Jungwirth*, Moralisch verständlich, aber rechtlich nichts zu machen? Munchs „Sommernacht am Strand“ vor dem Kunstrückgabebeirat, in *Pawlowsky/Wendelin* (Hrsg.), Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute, Band 3, erscheint 2006.

ein Bundesmuseum habe 1953 ein während der Nazizeit „arisiertes“ und nie restituiertes Bild bei einer Auktion erworben und es wäre selbst bei größter Genauigkeit nicht zu erkennen gewesen, dass es sich um ein „arisiertes“ Bild handelte, sodass der für das Museum handelnden Person auch nachträglich kein Vorwurf gemacht werden kann. Folgt man den teleologischen Überlegungen des Beirats, so wäre eine Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG ausgeschlossen, da dem Käufer auch nachträglich kein Vorwurf gemacht werden kann. Es kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass auch ein solches Gemälde vom Gesetz erfasst und zurückzugeben wäre.

b) Die § 1 Z 2 KunstrückgabeG zugrunde liegende Ratio

Das wird deutlich, wenn man sich präziser um die dem § 1 Z 2 KunstrückgabeG zugrunde liegende Ratio bemüht. Für deren Erfassung ist die Entstehungsgeschichte des Gesetzes von größter Bedeutung. Es ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz als Reaktion auf den wiederholt erhobenen Vorwurf erlassen wurde, in den österreichischen Galerien und Kunstsammlungen befänden sich auch mehr als 50 Jahre nach Kriegsende noch immer von den Nationalsozialisten entzogene Kunstwerke, die nicht an ihre Eigentümer zurückgestellt worden seien. Österreich habe es unterlassen, nach 1945 die Rückstellung derartiger Objekte in hinreichendem Umfang und mit hinreichender Energie zu betreiben. Diesem Vorwurf sollte endgültig dadurch der Boden entzogen werden, dass man die Möglichkeit zur Rückgabe derartiger Kunstwerke vorsah.

Berücksichtigt man diesen Entstehungskontext, so wird das Anliegen des Gesetzes deutlich: Es soll die Rückgabe jener Kunstwerke ermöglicht werden, die nach dem Krieg nicht zurückgestellt wurden und sich im Eigentum der Republik befinden. Die Republik Österreich möchte nicht länger – wenn auch nur mittelbar – Profiteur derartiger nationalsozialistischer Vermögensentziehungen sein. Die betreffenden Objekte werden entweder an die Erben rückgestellt oder gem § 2 Abs 1 Z 2 KunstrückgabeG dem Nationalfonds zur Verfügung gestellt.

In normativer Hinsicht sind für die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG somit zwei Gesichtspunkte wesentlich: Der erste ist das Unterbleiben der Rückstellung nach 1945; dieses führt dazu, dass das grobe Unrecht der Entziehung nach wie vor andauert und nicht durch den *contrarius actus* der Rückstellung rückgängig gemacht wurde. Der zweite wesentliche Gesichtspunkt ist das Eigentum der Republik Österreich: Der Gesetzgeber³⁹ hat nur für diesen öffentlichen Bereich die Rückgabe angeordnet, nicht aber bezüglich dritter, privater Eigentümer.

³⁹ Teilweise sind die Landesgesetzgeber dem Beispiel des Bundesgesetzgebers gefolgt.

Erfasst man die Ratio des Gesetzes auf diese Weise, so lassen sich für seine Anwendung wesentliche Erkenntnisse gewinnen. Es zeigt sich erstens, dass die vom Beirat in den Fällen des Erwerbs von dritter Seite postulierte Notwendigkeit eines gegenüber der Republik zumindest nachträglich zu erhebenden Vorwurfs nicht besteht; auch dann, wenn ein solcher Vorwurf nicht gemacht werden könnte, würde die Ratio des Gesetzes seine Anwendung fordern, da es eben um Kunstwerke geht, bezüglich derer keine Rückstellung stattgefunden hat.

Das Erfordernis des subjektiven Vorwurfs ist auch deswegen verfehlt, weil es ja gerade die Berufung auf eine vorgebliche Redlichkeit war, mit welcher sich die Republik nach 1945 oftmals einer Rückstellung entziehen sollte. Da das Gesetz seinem Zweck nach diese nach 1945 eingeschlagene viel zu enge Praxis korrigieren möchte, wäre es geradezu paradox, nunmehr dem Erfordernis des unredlichen Erwerbs „über die Hintertür“ wieder Eingang zu verschaffen.⁴⁰ Zweitens zeigt sich aber, aus welchem Grund in dem vom Beirat formulierten Beispielfall eine Anwendung des KunstrückgabeG nicht in Frage kommt: Sie scheidet deswegen aus, weil in diesem Beispielfall eine Rückgabe stattgefunden hat, geht es doch um Kunstwerke, die nach 1945 restituiert wurden. Damit fehlt aber der erste für die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG wesentliche normative Gesichtspunkt; der zweite ist zwar verwirklicht, kann aber allein eine Rückgabe nicht begründen.

c) Exkurs 1: Die dem § 1 Z 1 KunstrückgabeG zugrunde liegende Ratio

Eine etwas andere Ratio liegt dem § 1 Z 1 des G zugrunde. Hier ist es nicht primär das Unterbleiben einer Restitution, an welche die Rückstellungspflicht geknüpft wird, sondern vielmehr die Art und Weise, auf welche die betreffenden Kunstwerke nach Rückgabe wieder in das Eigentum der Republik gelangt sind. Verpönt wird durch diese Bestimmung der Erwerb aufgrund einer **akquisitorischen Verwendung des AusfuhrverbotsG**. In § 1 Z 1 KunstrückgabeG gibt der Gesetzgeber eindeutig zu erkennen, dass er die Verwendung des Ausfuhrverbotes durch staatliche Stellen zum Zwecke des Erwerbs von rückgestellten Bildern missbilligt. Hier liegt eine eindeutige Negativbewertung vor, die dazu führt, dass der hierdurch herbeigeführte Erwerb keinen rechtlichen Bestand haben soll. Diese Anordnung gründet sich in der prinzipiellen Wertung, dass die Berufung auf das Ausfuhrverbot im Zusammenhang mit entzogenen Kunstgegenständen sittlich und rechtlich nicht gerechtfertigt war. Daher soll die Rückgabe möglich werden.

⁴⁰ Das bedeutet nicht, dass subjektive Elemente für die Anwendung des Gesetzes gänzlich ohne Bedeutung sind (s hierzu sogleich unten Abschnitt d).

d) Exkurs 2: Weitere Fälle der Anwendung des KunstrückgabeG trotz erfolgter Rückstellung

Eine der schwierigsten Fragen, die das KunstrückgabeG aufwirft, betrifft das Problem, ob eine Anwendung des Gesetzes dann möglich ist, wenn der betreffende Kunstgegenstand zwar zurückgestellt worden ist, in der Folge aber wieder von der Republik erworben wurde. Hier sind Konstellationen denkbar, in denen eine solche Anwendung zu bejahen ist. So kommt vor allem eine analoge Anwendung des § 1 Z 1 KunstrückgabeG in Frage, wenn ein Kunstgegenstand restituiert worden war, in der Folge aber unter Ausnutzung des AusfuhrverbotsG von der Republik erworben wurde. Hier wäre die Restitutionspflicht insbesondere dann zu bejahen, wenn kein adäquater Kaufpreis bezahlt wurde. Eine analoge Anwendung wird auch dann zu erwägen sein, wenn in derartigen Fällen des Rückerwerbs auf Seiten der Republik ein unredliches Verhalten vorlag. Der Vorwurf unredlichen Verhaltens ist also zwar nie notwendige Bedingung für die Anwendung des Gesetzes, er kann aber uU eine hinreichende Bedingung für seine Anwendung darstellen.

4. Beurteilung der bisherigen Praxis des Beirats

a) Ein möglicher Einwand gegen diese Praxis

Versucht man die vom Beirat in jenen oben beschriebenen Fällen, in denen ein Rückstellungsvergleich geschlossen worden war, gefassten Beschlüsse im Hinblick auf die hier analysierte Ratio des Gesetzes zu beurteilen, so ist zu fragen, welche Bedeutung den jeweils abgeschlossenen Vergleichen vor dem Hintergrund dieses Gesetzeszwecks zukommt. Hier liegt nun mE der wesentliche Gesichtspunkt darin, dass diese Vergleiche dazu geführt haben, dass eine Rückstellung der jeweiligen Kunstwerke **unterblieben** ist. Jener Zustand, der durch die nationalsozialistische Vermögensentziehung herbeigeführt worden war, wurde durch die Vergleiche nicht behoben. Das bedeutet aber, dass der Umstand, an den die Ratio des Gesetzes die Rückgabe knüpft, das Unterbleiben der Rückstellung, auch hier verwirklicht ist und daher insoweit für die Anwendung des Gesetzes spricht.

Dem könnte man entgegenzuhalten versuchen, in diesen Fällen liege doch ein Verzicht auf die Rückstellung, somit ein freiwilliger Verzicht auf die betreffenden Kunstgegenstände selbst vor. Nach dem Grundsatz *volenti non fit iniuria* wäre durch diese einverständliche Regelung das nationalsozialistische Unrecht aufgehoben worden und eine Anwendung des Gesetzes daher nicht mehr indiziert. Dieser Einwand hat auf den ersten Blick etwas Plausibles an sich: Da eine Anwendung des Gesetzes nach erfolgter Rückstellung (abgesehen vom in § 1 Z 1 KunstrückgabeG geregelten Fall⁴¹) selbst dann nicht mehr in

⁴¹ Bzw in den Fällen der analogen Anwendung dieser Bestimmung oder des § 1 Z 2 KunstrückgabeG; s hierzu oben Exkurs 2.

Frage kommt, wenn die Gegenstände wiederum in das Eigentum der Republik Österreich übertragen worden sein sollten, erscheint es tatsächlich naheliegend, die Anwendung des Gesetzes auch dann zu verneinen, wenn eine solche Regelung gleichsam „auf kurzem Wege“ getroffen wird, indem der geschädigte Eigentümer oder seine Erben auf die Rückstellung verzichten. In beiden Fällen würde das Ergebnis durch eine an und für sich privatrechtlich wirksame Willenserklärung des geschädigten Eigentümers herbeigeführt.

b) Der Einwand wäre verfehlt

Bei genauerer Analyse zeigt sich aber, dass der Einwand verfehlt ist. Auszugehen ist wiederum von der Ratio des Gesetzes: Sie knüpft die Rückgabe an die nach 1945 unterlassene Rückstellung des Kunstgegenstandes. Die Rückstellung hingegen schließt die Rückgabe in der Regel aus. Damit ist zu fragen, ob ein von Rückstellungswerber und Republik geschlossener Vergleich in normativer Hinsicht der Rückstellung gleich gehalten werden kann. Das ist nun aber zu verneinen; der wesentliche normative Aspekt wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass solche Vergleiche ja nur deswegen geschlossen wurden, weil sich die Republik weigerte, die betreffenden Kunstgegenstände freiwillig herauszugeben. Diese Weigerung versetzte den Rückstellungswerber in eine Situation, in welcher die Notwendigkeit bestand, sich zu entscheiden, ob er die Rückstellungsansprüche im Rückstellungsverfahren geltend machen oder sich mit weniger zufrieden geben sollte. So verzichteten die Rückstellungswerber im Fall Czczowiczka auf die Rückstellung der zwei Miniaturen, um wenigstens die chinesischen Grabfiguren zurückzuerhalten. Die Alternative zum Vergleichabschluss wäre also immer nur die gewesen, sich auf einen formellen Rechtsstreit mit der Republik einzulassen. Der Vergleichabschluss war für die Rückstellungswerber daher immer die Wahl des – aus ihrer damaligen Situation betrachtet – geringeren Übels.

Ganz anders hingegen war die Lage jenes Opfers nationalsozialistischer Vermögensentziehung, das sich nach Rückgabe der Kunstgegenstände entschloss, das Eigentum an diesen an die Republik Österreich zu übertragen. Dieses Opfer hatte in der Regel⁴² nämlich eine genuine, freie Entscheidungssituation: Das Unterbleiben der Weiterveräußerung brachte nicht das Übel der Notwendigkeit eines möglicherweise langwierigen auf die Rückstellung der Kunstgegenstände gerichteten Verfahrens gegen die Republik mit sich, waren diese ja schon zurückgestellt worden.

Obwohl somit eine nach Rückstellung erfolgende Veräußerung der Kunstgegenstände an die Republik und ein gegenüber der Republik erklärter Verzicht auf die Rückstellung zum selben Ergebnis führten, bestand zwischen den beiden Vorgangsweisen ein drastischer Unterschied,

was die Freiheit der jeweiligen Entscheidung betraf. Während der Eigentümer im ersten Fall vor der Wahl stand, die Sache an die Republik zu übertragen oder aber selbst zu behalten, bestand im zweiten Fall die Abwägungssituation zwischen der Verzichtserklärung und der meist sehr beschwerlichen Geltendmachung der Rückstellungsansprüche. Im ersten Fall lag ein Verzicht auf die entzogenen Gegenstände selbst vor, im zweiten hingegen nur ein solcher auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen.

Diesem Unterschied entspricht ein weiterer, wenn man die beiden Situationen im Hinblick auf das Verhalten der Republik betrachtet. Im ersten Fall kann ihr kein Vorwurf mehr gemacht werden, hat sie die entzogenen Kunstgegenstände doch tatsächlich zurückgestellt; im zweiten Fall hat sie die Rückstellung verweigert. Sie war **nicht bereit**, jenes Übel, das in Form der Vermögensentziehung während der nationalsozialistischen Besetzung geschehen war und von dem sie mittelbar als Eigentümerin der entzogenen Sache profitierte, rückgängig zu machen, sondern **bestand vielmehr auf seiner Aufrechterhaltung**. Da die vom geschädigten Eigentümer abgegebene Verzichtserklärung nur das Ergebnis dieser – aus heutiger Sicht jedenfalls – verpönten und negativ bewerteten Vorgangsweise der Republik war, kann sie nicht

⁴² Siehe oben Exkurs 2 zu möglichen Ausnahmen.

dazu herangezogen werden, um die Republik zu exkulpieren. In dieser Situation greift jener Vorwurf, der zur Erlassung des KunstrückgabeG geführt hat, uneingeschränkt und fordert seine Anwendung.

c) Praxis des Beirats entspricht der Ratio des Gesetzes

Aufgrund dieses Unterschiedes lassen sich diese beiden Situationen nicht vergleichen. Es zeigt sich vielmehr, dass der Beirat zurecht dem im Verfahren iS Pollak von der Finanzprokurator gemachten Vorschlag nicht gefolgt ist, welche jene Fälle, in denen es zu einem derartigen Vergleichsabschluss gekommen ist, generell aus dem Anwendungsbereich des KunstrückgabeG ausnehmen wollte. Die Praxis des Beirats, trotz derartiger in Vergleichsform gekleideter Verzichtserklärungen auf Rückstellung die Anwendbarkeit des § 1 Z 2 KunstrückgabeG zu bejahen, ist vielmehr zutreffend und dem Zweck des Gesetzes entsprechend. Solche Verzichtserklärungen haben zum Unterbleiben der Rückstellung geführt; daher fordert die Ratio des Gesetzes seine Anwendung. Das Unterbleiben der Rückstellung kann durch die Abgabe der Verzichtserklärung nicht gerechtfertigt werden. Diese wurde nämlich in einer durch das KunstrückgabeG verpönten, von der Republik durch ihr rechtswidriges Verhalten⁴³ herbeigeführten Situation eingeschränkter Entscheidungsfreiheit abgegeben, wäre dem Rückstellungswerber doch andernfalls nur die Möglichkeit zum Beschreiten des Rechtswegs offen gestanden.

Es zeigt sich auch, dass den beiden vom Beirat für die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG aufgestellten Voraussetzungen zugestimmt werden kann. Der Beirat lässt die Rückgabe zum einen nur dann zu, wenn der seinerzeit Berechtigte noch nicht wieder die volle Verfügungsmacht über die betreffenden Kunstgegenstände erlangt hat.⁴⁴ Zum anderen fordert der Beirat, dass der Vergleich eine aus heutiger Sicht ansonsten im Rechtsweg durchsetzbare Rückstellung der Kunstgegenstände hintangehalten hat. Die erste Voraussetzung muss als legitim angesehen werden, da nach Rückgabe der Kunstwerke die oben beschriebene Situation eingeschränkter Entscheidungsfreiheit in der Regel nicht mehr gegeben ist. Die zweite Voraussetzung folgt schon aus dem Grundanliegen des KunstrückgabeG: Wenn es sich um entzogene Kunstgegenstände gehandelt hat, so wären diese zu restituieren gewesen, sodass – zumindest aus heutiger Perspektive betrachtet – ein Obsiegen des Rückstellungswerbers in einem Rückstellungsverfahren zu erwarten gewesen wäre.

⁴³ Die Republik weigerte sich, Ansprüche zu erfüllen, denen aufgrund der Rückstellungsgesetze aufrechter Bestand zukam.

⁴⁴ Hat er wieder die volle Verfügungsmacht erlangt, so kommt nur die unmittelbare Anwendung des ersten Tatbestandes oder aber die analoge Anwendung des Gesetzes in Frage.

d) Zur Frage der Entgeltlichkeit des Verzichts

Eine weitere Frage, die zwar für die Beurteilung des Falles Bloch-Bauer irrelevant, aber in dogmatischer Hinsicht interessant ist, hat in der Praxis des Beirates bis jetzt noch keine eindeutige Antwort gefunden. Dies ist die Frage, ob bei Vorliegen eines Verzichts das KunstrückgabeG auch dann anwendbar ist, wenn die Republik für den Verzicht eine Gegenleistung erbracht hat, die über die Rückstellung anderer, ebenfalls entzogener Vermögenswerte hinausging.

Hier erscheinen zwei Beschlüsse einschlägig zu sein. Im bereits oben besprochenen – Fall Kantor hatten die Rückstellungswerber eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Schätzwertes erhalten; die Rückgabe wurde vom Beirat empfohlen. Eine andere Entscheidung traf der Beirat im Fall Rothberger (Beschluss vom 26. 6. 2000). Hier hatte ein Rückstellungsvergleich vorgesehen, dass die vier beanspruchten Gemälde von Schütz in der Albertina verbleiben sollten. Im Gegenzug hatte die Albertina dem Rückstellungswerber aber vier Stiche von Israhel van Meckenem übergeben.⁴⁵ Der Beirat empfahl im Hinblick auf diesen Umstand die Rückgabe der Gemälde von Schütz nicht.

Das wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis die Entscheidungen iS Kantor und iS Rothberger stehen. Hier erscheint eine Abgrenzung unter der Annahme möglich, dass die im Fall Rothberger als Entschädigung geleisteten Stiche vom Wert her den Gemälden von Schütz entsprachen. Dann hätte in diesem Fall eine adäquate Kompensation für den Verzicht auf die Rückgabe vorgelegen. Dieser Umstand könnte es rechtfertigen, in einem derartigen Fall das KunstrückgabeG nicht anzuwenden. Es könnte argumentiert werden, dass durch die Leistung einer adäquaten Entschädigung eine Rückstellung zwar nicht in natura, aber doch im Hinblick auf den durch die entzogene Sache repräsentierten finanziellen Wert geleistet wurde. Im Fall Kantor würde dieser Gesichtspunkt hingegen nicht greifen, da eine Zahlung von bloß 50% des Wertes der entzogenen Sache keineswegs als adäquate Entschädigung angesehen werden kann.

E. Beurteilung des Falles Bloch-Bauer

Nach Herausarbeitung der für die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG maßgeblichen Gesichtspunkte ist es nun möglich, eine Beurteilung der rechtlichen Situation bezüglich der fünf Bilder zu formulieren.

⁴⁵ Nach dem im Beschluss wiedergegebenen Sachverhalt hat es sich bei diesen vier Stichen nicht um Kunstgegenstände gehandelt, die dem Rückstellungswerber während der nationalsozialistischen Herrschaft entzogen worden waren, sodass hier eine genuine Gegenleistung für die Verzichtserklärung vorlag. Den im Text bezüglich dieses Falls angestellten Überlegungen liegt die Annahme einer solchen genuineen Gegenleistung zugrunde.

1. Die Rechtslage bezüglich der Bilder *Adele Bloch-Bauer I und II und Apfelbaum I*

Die Beurteilung der Rechtslage bezüglich dieser drei Bilder hängt davon ab, welcher Ansicht man bezüglich ihrer eigentumsrechtlichen Zuordnung im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses folgt. Im Folgenden soll vorerst von Variante C ausgegangen werden, nach welcher sich der Gesamtbestand der Österreichischen Galerie, also samt entzogener Bilder, im Eigentum der Republik Österreich befand.⁴⁶ Sodann wird geprüft, ob sich in den Varianten A und B Abweichungen ergeben.

a) Beurteilung bei Vorliegen der sachenrechtlichen Variante C

In dieser Variante standen die drei Bilder *Adele Bloch-Bauer I und II und Apfelbaum I* zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bereits im Eigentum der Republik Österreich. In diesem Fall ist bezüglich der Bilder die Anwendbarkeit des § 1 Z 2 KunstrückgabeG jedenfalls zu bejahen. Jene Voraussetzungen, an die die Praxis des Beirates in Übereinstimmung mit der dem Gesetz zugrunde liegenden Ratio die Rückgabeempfehlung in derartigen Fällen knüpft, sind gegeben: Es wurde mit der Republik Österreich ein Vergleich mit dem Inhalt des Verzichts auf die Rückforderung der Bilder zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem diese noch nicht rückgestellt worden waren, sondern sich in der Innehabung der Österreichischen Galerie befanden. Diese Vereinbarung hat die erfolgreiche Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen aus heutiger Perspektive betrachtet hintangehalten. Geht man nämlich zutreffenderweise davon aus, dass der Republik aufgrund der letztwilligen Verfügung Adele Bloch-Bauers kein Rechtsanspruch bezüglich der Bilder zustand, so ergibt sich daraus zwangsläufig, dass ein vor den Rückstellungsbehörden geltend gemachter Rückstellungsanspruch der Erben Ferdinand Bloch-Bauers erfolgreich gewesen wäre.

Hinzu kommt, dass die Erben Ferdinand Bloch-Bauers für die Überlassung der Bilder keinerlei finanzielle Gegenleistung erhielten.⁴⁷ Dies ist ein wesentlicher Umstand: Falls – wie der Beschluss iS Kantor zeigt – eine Rückgabe sogar möglich ist, wenn für den Verzicht auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen der halbe Schätzwert geleistet wurde, muss dies umso mehr gelten, wenn keinerlei Gegenleistung in Form einer Zahlung erbracht wurde.

Man könnte allerdings versucht sein, einen Unterschied zu den vom Beirat bisher entschiedenen Fällen darin zu sehen, dass in jenen Fällen dem Vergleichsabschluss

das Motiv zugrunde lag, hierdurch die Rückstellung anderer Kunstwerke zu ermöglichen, die Rückstellungswerber also bereit waren, in Gestalt der Aufgabe der nunmehr rückgeforderten Bilder den Preis für die Rückgabe der übrigen Kunstwerke zu bezahlen. Im vorliegenden Fall, so könnte man argumentieren, sei das Motiv für den Vergleichsabschluss aber gewesen, den letzten Willen Adele Bloch-Bauers zu erfüllen. Dieser Einwand wäre jedoch verfehlt: Zum einen begibt er sich auf eine rein spekulative Ebene, entzieht sich das konkrete psychologische Motiv, aus dem heraus der Vergleich abgeschlossen wurde, doch jeder rückblickenden Erfassung. Zum anderen spielt nach der Praxis des Beirates die Frage des für den Vergleichsabschluss wesentlichen Motivs überhaupt keine Rolle: Nach der vom Beirat zutreffend erkannten Ratio des Gesetzes kommt es ausschließlich auf objektive Umstände an, nämlich darauf, ob ein Rückstellungsanspruch erfolgreich geltend gemacht werden hätte können, sodass der Verzicht auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen dazu führte, dass eine an und für sich nach den Rückstellungsgesetzen indizierte Rückstellung entzogenen Vermögens nicht stattfand. Diese objektiven Voraussetzungen sind aber aufgrund der Unwirksamkeit des Legats gegeben.

⁴⁶ Dies ist jene Variante, von welcher die Parteien des Vergleichs vom 10. 4. 1948 offenkundig ausgingen.

⁴⁷ Falls die Gegenleistung darin bestand, dass die Ausfuhr anderer Kunstwerke gestattet wurde, so hätte dies die Konsequenz der Anwendung des § 1 Z 1 KunstrückgabeG.

Die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG scheidet im Übrigen nicht daran, dass man den Vergleich als konstitutives Anerkenntnis qualifiziert.⁴⁸ Die Konstitutivität der privatrechtlichen Vereinbarung ist für die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG nämlich irrelevant. Auch die Vergleiche in den Fällen Pollak, Kantor und Czeczowiczka waren konstitutiv. Dennoch wurde vom Beirat zutreffend die Anwendung des KunstrückgabeG bejaht, weil dieses konstitutive privatrechtliche Rechtsgeschäft dazu geführt hat, dass keine adäquate Rückstellung stattgefunden hat, dieser Umstand es aber ist, der die Rückgabe rechtfertigt.

b) Beurteilung bei Vorliegen der sachenrechtlichen Variante A

Bei Zugrundelegung dieser Variante befand sich der Gesamtbestand der Österreichischen Galerie im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses zwischen den Erben Ferdinand Bloch-Bauers und der Republik Österreich noch im Eigentum des Deutschen Reichs. Rechtswirkungen für das Deutsche Reich hätte der Vergleich nur dann entfalten können, wenn die Republik Österreich als Vertreter des Deutschen Reichs aufgetreten wäre und über Vertretungsmacht verfügt hätte.⁴⁹ Beides war nicht der Fall. Damit konnte der Vergleich keine Rechtswirkung für das Deutsche Reich entfalten.

Damit stellt sich die Frage, ob der Vergleich wenigstens im Verhältnis der Erben Ferdinand Bloch-Bauers zur Republik Österreich Rechtswirkungen dergestalt entfalten konnte, dass gegenüber der Republik keine Rückstellungsansprüche geltend gemacht werden konnten, als das Eigentum an den Bildern vom Deutschen Reich auf sie überging, sodass er also einen Vorausverzicht dargestellt hätte. Diese Frage ist mE eher zu verneinen, da es in einer solchen Situation für die Parteien sicherlich vernünftiger gewesen wäre, die weitere Entwicklung abzuwarten und nach ihrer Klärung eine vertragliche Vereinbarung herbeizuführen. Es ist zu berücksichtigen, dass zum damaligen Zeitpunkt noch die Möglichkeit bestand, dass das Deutsche Eigentum tatsächlich zu Reparationszwecken herangezogen würde.

Geht man davon aus, dass die Parteien nicht die Regelung eines solchen Vorausverzichts vereinbart hätten, folgt daraus, dass die am 10. 4. 1948 getroffene Vereinbarung bezüglich der drei Bilder *Adele Bloch-Bauer I* und *II* und *Apfelbaum I* überhaupt keine Rechtswirkung entfaltete, da eine von den Parteien als wesentlich zugrunde gelegte Voraussetzung, nämlich das – wenn auch im Wege der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen anfechtbare – Eigentum der Republik, nicht gegeben war. Dies hätte die Konsequenz, dass bezüglich die-

ser drei Bilder gar kein wirksamer Verzicht auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen vorläge und die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG gänzlich unproblematisch wäre.⁵⁰ Nimmt man im Gegenteil an, dass die Vereinbarung als Vorausverzicht wirksam war, entspräche die rechtliche Lage jener Situation, wie sie bei Vorliegen der Variante C gegeben ist, sodass § 1 Z 2 KunstrückgabeG aus den oben genannten Gründen zur Anwendung käme.

c) Beurteilung bei Vorliegen der sachenrechtlichen Variante B

In dieser Variante stand der „altösterreichische“ Bestand der Österreichischen Galerie zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bereits im Eigentum der Republik Österreich; die drei entzogenen Bilder standen aber noch im Eigentum des Deutschen Reichs. Auch in dieser Variante konnte die zwischen den Erben Ferdinand Bloch-Bauers und der Republik Österreich abgeschlossene Vereinbarung bezüglich des Deutschen Reichs keine Rechtswirkungen entfalten. Ob sie im Verhältnis der Vertragsparteien Wirksamkeit entfaltete, bestimmt sich nach jenen Gesichtspunkten, die soeben im Rahmen der Untersuchung der Variante A näher präzisiert wurden. Es besteht daher auch hier die Möglichkeit, dass die Vereinbarung entweder als unwirksam oder als wirksame **Vorausverfügung** angesehen wird. In beiden Fällen ist die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG zu bejahen.

2. Beurteilung der rechtlichen Situation bzgl des Bildes *Buchenwald/Birkenwald*

Im Fall des Bildes *Buchenwald/Birkenwald* ist die rechtliche Situation komplexer. Hier bestehen, wie oben⁵¹ gezeigt wurde, zwei Möglichkeiten, um den für den Eigentumserwerb durch die Republik Österreich maßgeblichen Titel rechtlich zu verankern.

⁵⁰ In dieser Situation hätten die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer ungehindert und daher erfolgreich Rückstellungsansprüche gegen das Deutsche Reich, für das ein Kurator zu bestellen gewesen wäre, geltend machen können; um sich das Eigentum an den Bildern zu verschaffen, hätte die Republik sodann unter Berufung auf das Testament Adele Bloch-Bauers Klage einbringen müssen, die aber, aufgrund der insoweit gegebenen Wirkungslosigkeit der letztwilligen Verfügung, erfolglos geblieben wäre. Das belegt, dass bei Zugrundelegung dieser Variante die Position der Republik eine weit schwächere ist als in jenen vom Beirat entschiedenen Fällen, in denen trotz Vorliegens eines Vergleichs die Anwendung des KunstrückgabeG bejaht wurde. Um so stärker sind die Gesichtspunkte, die im vorliegenden Fall für die Anwendung des Gesetzes sprechen!

⁵¹ Abschnitt C.3.

⁴⁸ So Krejci, ÖJZ 2005, 745.

⁴⁹ Letzteres hätte – wie in anderen Rückstellungsverfahren üblich – die Bestellung eines Abwesenheitskurators für das Deutsche Reich vorausgesetzt.

a) Nichtigkeit der Abtretung der Rückstellungsansprüche

Nach der ersten Möglichkeit würde der Titel aus einer Abtretung der den Erben Ferdinand Bloch-Bauers gegen die Stadt Wien zustehenden Rückstellungsansprüche an die Republik Österreich resultieren. Hier käme nun aber ein Umstand zum Tragen, der sich aus den Rückstellungsgesetzen ergibt. Eine derartige Abtretung von Rückstellungsansprüchen wurde bzw wird⁵² durch § 14 Abs 5 des 3. RStG nämlich für **unwirksam** erklärt.⁵³

Daraus ergäbe sich die Konsequenz, dass für einen Übergang des Eigentums an diesem Bild von der Stadt Wien auf die Republik Österreich nie ein Titel bestanden hätte, sodass das Bild weiter im Eigentum der Stadt Wien stünde. Eine Ersitzung des Eigentums an dem Bild durch die Republik käme mangels Redlichkeit nicht in Frage: Dass eine derartige Zession von Rückstellungsansprüchen unwirksam ist, hätte den Vertretern der Republik, die dieses Gesetz ja erlassen hatte, bewusst sein müssen. Ein Anspruch auf Rückgabe des Bildes müsste daher gegenüber der Stadt Wien geltend gemacht werden.

b) Alternative Beurteilung

Sollte man hingegen der zweiten möglichen Deutung folgen und den Eigentumserwerb der Republik auf eine nachfolgend von der Republik Österreich und der Stadt Wien geschlossene Vereinbarung stützen, so würde bezüglich des Bildes *Buchenwald/Birkenwald* die gleiche rechtliche Beurteilung wie im Fall der drei Bilder *Adele Bloch-Bauer I* und *II* und *Apfelbaum I* greifen. Der einzige Unterschied zu den anderen drei Bildern bestünde darin, dass dieses Bild sich im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung im Eigentum der Stadt Wien befand. Dieser Unterschied ist aber irrelevant. Es kann normativ betrachtet keine Rolle spielen, ob der geschädigte Eigentümer gegenüber der als Entzieherin⁵⁴ zu qualifizierenden Republik Österreich eine Verzichtserklärung abgibt oder aber gegenüber der Republik Österreich darauf verzichtet, die ihm gegen den innehabenden Entzieher zustehenden Rückstellungsansprüche geltend zu machen, sodass es in der Folge zu einem Eigentumsübergang vom Entzieher auf die Republik Österreich kommt. Auch in letzterem Fall sind die beiden von der Praxis des Beirates als wesentlich erkannten Umstände verwirklicht: Das Kunstwerk befindet sich zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses nicht in der Inhabung des geschädigten Eigentümers bzw seiner Erben und der Vergleich hat dazu geführt, dass eine andernfalls erfolgende Rückstellung

des Kunstgegenstandes an den geschädigten Eigentümer oder seine Erben verhindert wurde.⁵⁵

3. Keine Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG auf das Bild *Häuser in Unterach am Attersee*

Zu verneinen ist die Anwendbarkeit des § 1 Z 2 KunstrückgabeG jedoch mit Bezug auf das Bild *Häuser in Unterach am Attersee*. Hier fehlt es an der ersten von der Praxis des Beirates als wesentlich qualifizierten Voraussetzung, der Nichtinhabung des Bildes durch den geschädigten Eigentümer im Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs. Das Bild war zu diesem Zeitpunkt bereits an einen Vertreter der Erben des geschädigten Eigentümers zurückgestellt worden. Der geschädigte Eigentümer bzw seine Erben hatten somit die **uneingeschränkte Verfügungsbefugnis** über das Bild. Eine Rückstellung hatte stattgefunden.

Dies bedeutet aber, dass nach der dem KunstrückgabeG zugrunde liegenden Teleologie eine Anwendung des § 1 Z 2 des Gesetzes nicht mehr in Frage kommt.⁵⁶ Wie oben gezeigt, soll diese Bestimmung nur dann Abhilfe schaffen, wenn eine an und für sich indizierte Rückstellung unterblieben ist und sich der betreffende Kunstgegenstand deswegen nach wie vor im Eigentum der Republik Österreich befindet. Zwar wurde das Bild in der Folge der Republik Österreich unentgeltlich überlassen; diese unentgeltliche Überlassung nach erfolgter Rückstellung ist jedoch kein Vorgang, der nach dem Gesetz per se eine Rückgabemöglichkeit eröffnet. Dies ergibt sich indirekt aus § 1 Z 1 KunstrückgabeG, der an die unentgeltliche Übereignung nur dann die Rückgabemöglichkeit knüpft, wenn sie zu dem Zwecke erfolgte, eine Ausfuhrgenehmigung für andere Kunstwerke zu erhalten. Falls diese Voraussetzung im vorliegenden Fall aber gegeben wäre, wäre auch bezüglich dieses Bildes die Möglichkeit zur Rückgabe zu bejahen. Sie würde sich allerdings aus § 1 Z 1, nicht aus § 1 Z 2 ergeben.

F. Zusammenfassung

1. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung war die Frage, ob auf die fünf von den Erben Ferdinand Bloch-Bauers von der Republik Österreich zurückgeforderten Klimt-Bilder § 1 Z 2 KunstrückgabeG anwendbar ist.
2. Als Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage wurde die bisherige Praxis des gem § 3 Abs 1 Kunstrück-

⁵² Die Rückstellungsgesetze sind nach wie vor in Kraft; aufgrund des Ablaufs der Rückstellungsfristen können aber keine auf sie gestützte Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

⁵³ Hierzu s im Detail Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung 245 f.

⁵⁴ Vgl § 2 Abs 3, 3. RStG: „Als Erwerber gilt jeder Besitzer nach der Entziehung.“

⁵⁵ Ein Unterschied besteht – technisch gesehen – darin, dass die aus der Entziehung resultierenden Rückstellungsansprüche bezüglich des Bildes in der Folge geltend gemacht wurden – allerdings nicht vom geschädigten Eigentümer, sondern von der Republik Österreich. Am Ergebnis – dem Unterbleiben der Rückstellung an den geschädigten Eigentümer bzw seine Erben – hat dieser technische Unterschied aber nichts geändert.

⁵⁶ Eine andere Beurteilung wäre dann möglich, wenn die oben in Exkurs 2 angesprochenen Umstände verwirklicht wären.

gabeG eingerichteten Beirats gewählt; sie wurde sodann im Hinblick auf die dem KunstrückgabeG zugrunde liegende Ratio einer kritischen Bewertung unterzogen. Diese hat ergeben, dass diese Praxis im hier interessierenden Bereich der von den Rückstellungswerbern nach 1945 abgegebenen Verzichtserklärungen auf die Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen zu sinnvollen, dem Zweck des Gesetzes entsprechenden Ergebnissen gelangt.

3. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse konnte sodann schließlich gezeigt werden, dass § 1 Z 2 des KunstrückgabeG jedenfalls auf die Bilder *Adele Bloch-Bauer I und II* und *Apfelbaum I*, eher nicht aber auf das Bild *Häuser in Unterach am Attersee* anwendbar ist.

4. Bezüglich des Bildes *Buchenwald/Birkenwald* ist die Situation komplexer. Sieht man den für den Eigentumserwerb der Republik Österreich maßgebenden Titel in der Abtretung der den Erben gegen die Stadt Wien bezüglich dieses Bildes zustehenden Rückstellungsansprü-

che, so wäre eine solche Abtretung aufgrund von § 14 Abs 5, 3. RStG unwirksam. Daher hätte die Ausfolgung dieses Bildes an die Republik Österreich ihr kein Eigentum verschafft. Das Bild stünde vielmehr weiter im Eigentum der Stadt Wien. Wollte man den für den Eigentumserwerb durch die Republik maßgeblichen Titel hingegen in einer nachfolgend von der Stadt Wien und der Republik abgeschlossenen Vereinbarung sehen, so wäre bezüglich des Bildes die Anwendung des § 1 Z 2 KunstrückgabeG ebenfalls zu bejahen.

5. Ein Unterbleiben der Rückgabe der drei (bzw vier) genannten Bilder würde ein Abweichen von der bisherigen Praxis des Beirats bzw der den Beschlüssen des Beirats grundsätzlich folgenden ressortzuständigen Bundesministerin darstellen. Damit würde eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vorliegen, an den die ressortzuständige Bundesministerin auch bei der Anwendung des KunstrückgabeG gebunden ist.

FILE COPY

B.11.3.

2 BKJ 30/55

B

An die
Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien,
W i e n V.

Mittersteig 25

Wiederherstellung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G.

Ehemalige Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie AG.:

- 1.) Ferdinand Bloch-Bauer, durch die Erben:
Robert B. Bentley, Vancouver,
Luise Gattin, Vancouver,
Maria Altmann, Los Angeles,
- 2.) Dr. Gustav Bloch-Bauer, durch die Erbin:
Luise Gattin, Vancouver,
- 3.) Ing. Otto Pick, Vancouver,
Unterbeteiligte: Sapafine A.G., Chur,
J. Hampson Lloyd, Liverpool,
Thomas E.H. Davies, Liverpool,
- 4.) Graetz'sche Familienstiftung St. Gallen,
durch den Liquidator Dr. Bruno Graetz, New York,
- 5.) Gruppe Reininghaus:
Dr. Harald Reininghaus, Wien,
Felicie Baratta-Dragono,
Elisabeth Shalders,
- 6.) Gruppe Patzenhofer:
Conrad Patzenhofer, Siegendorf,
Ida Patzenhofer, "
Johanna Ziegler, "
Siegendorfer Zuckerfabrik

sämtliche vertreten durch:

Rechtsanwalt

Dr. Gustav Rinesch

Wien IV., Stranitzplatz 10
U. 2. 4.

- 7.) Gruppe G. & W. Loew, durch die Erben:
Dr. Marianne Hamburger-Loew (Low), New York,
Gertrude Loew (Low), New York,
Eva Loew (Low), New York,
Georg Loew (Low), New York,
Stefan Loew (Low), New York,

vertreten durch:

Rechtsanwalt

Dr. Emerich Sunda

Diem 1. Hofenburjengasse 2

005121

FILE COPY

B.11.3.

2 BKJ 30/55

B

An die
Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien,
W i e n . V .

Mittersteig 25

Wiederherstellung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G.

Ehemalige Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie AG.:

- 1.) Ferdinand Bloch-Bauer, durch die Erben:
Robert B. Bentley, Vancouver,
Luise Gattin, Vancouver,
Maria Altmann, Los Angeles,
- 2.) Dr. Gustav Bloch-Bauer, durch die Erbin:
Luise Gattin, Vancouver,
- 3.) Ing. Otto Pick, Vancouver,
Unterbeteiligte: Sappafine A.G., Chur,
J. Hampson Lloyd, Liverpool,
Thomas E.H. Davies, Liverpool,
- 4.) Graetz'sche Familienstiftung St. Gallen,
durch den Liquidator Dr. Bruno Graetz, New York,
- 5.) Gruppe Reininghaus:
Dr. Harald Reininghaus, Wien,
Felicie Baratta-Dragono,
Elisabeth Shalders,
- 6.) Gruppe Patzenhofer:
Conrad Patzenhofer, Siegendorf,
Ida Patzenhofer, "
Johanna Ziegler, "
Siegendorfer Zuckerfabrik

sämtliche vertreten durch: Rechtsanwalt

Dr. Gustav Rinesch
Wien IV., St. Stephanplatz 10
U 4-2-41

- 7.) Gruppe G. & W. Loew, durch die Erben:
Dr. Marianne Hamburger-Loew (Low), New York,
Gertrude Loew (Low), New York,
Eva Loew (Low), New York,
Georg Loew (Low), New York,
Stefan Loew (Low), New York,

vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Emerich Sunda
Dien 1, Nejenburgenstraße 2

005121

An Hand der von der Rückstellungskommission be-
geschafften Akten der ehemaligen Vermögensverkehrsstelle und
des Aktes des Handelsregisters beim Handelsgericht Wien, HRA II
S. 217, erstatten wir zur Beurteilung der Eigentumsverhältnisse
an den Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. unter
Berücksichtigung der Entziehung nachstehenden Verwaltungs-
rat zeigt, dass die vorbereitenden Schriftsätze Mitglieder ihrer
eigenen Aktiengesellschaft in der Gesellschaft vertraten.

Die Österreichische Zuckerindustrie A.G. mit dem
Sitz in Wien I., Elisabethstrasse 18, und einem Aktienkapital
von S. 125.000.000,- war zerlegt in 80.000 Inhaberk Aktien, a Nominal
S. 125,-, war, wie aus dem Handelsregister und aus öffentlichen
Publikationen ersichtlich war, am 13. März 1938 sowohl ihrer
Leitung nach, als auch nach den Eigentumsverhältnissen der
Aktienmehrheit, ein jüdisches Unternehmen nach den damals gelten-
den Judenverfolgungsgesetzen. (Hand III Seite 223, 213 und 231,

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzte sich zu
dieser Zeit aus folgenden Personen zusammen:

Ferdinand Bloch-Bauer, Präsident,	Jude,
Dr. Viktor Graetz, Vizepräsident,	Jude,
Ing. Otto Pick, Vizepräsident,	Jude,
Dr. Hans Pick, Verwaltungsrat,	Jude,
Dr. Gustav Bloch-Bauer, Verwaltungsrat,	Jude,
Dr. Bruno Graetz, Verwaltungsrat,	Halbjude,
Dr. Walter Fröhlich-Feldau,	Jude,
Dr. Marianne Hamburger-Loew,	Jude,
Gertrude Loew,	Jude,
Dr. Vladimir Globocnik,	Arier,
Dr. Paul Hellmann,	Jude,
Conrad von Patzenhofer,	Arier.

005122

Das Aktienkapital per 80.000 Aktien war am 13. März
1938 wie folgt verteilt:

Ferdinand Bloch-Bauer	10.515	Aktien
Dr. Gustav Bloch-Bauer	2.135	"
Ing. Otto Pick und Vaterbeteiligte	20.187	"
Graetz'sche Familienstiftung	16.480	"
Gruppe G. & W. Loew	21.665	"
Dr. Walter Fröhlich-Feldau - Reininghaus	4.014	"
Gruppe Ratsenhofer	4.448	"
Streubesitz	556	"
österreichische Aktien einiger Aktionäre		
	80.000	Aktien

Ein Vergleich mit der Besetzung des Verwaltungsrates zeigt, dass die jüdischen Verwaltungsratsmitglieder sich jedoch in weiteren Verläufe als wirksam eigenen Aktienbesitz in der Gesellschaft vertraten.

Eine detaillierte Aktionärsliste war der Gesellschaft und der kommissarischen Verwaltung (siehe Akt der teils Bd. II S. 210) bekannt und wurde von dieser auch der Länderbank, welche bei der Arisierung des Unternehmens eine führende Rolle spielte, mitgeteilt. Auch der Vermögensverkehrsstelle und führenden NS-Funktionären war die Aktionärsliste bekannt, die sich an verschiedenen Stellen der beigeschafften Akten befindet, insbesondere Band II Seite 223, 313 und 331, Band III Seite 156 und 214.

In weiteren Verläufe werden wir auf die einzelnen Urkunden noch zu sprechen kommen, welche beweisen, dass die Länderbank als Vermittlerin der Arisierung die Eigentumsverhältnisse in allen Details den beiden Konkurrenten um die Brucker Aktien, Senator Ritter der Brinckmann A.G. und Clemens Auer, mitgeteilt hat.

Der Umstand, dass 40.195 Aktien bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich deponiert waren

über diese an Auer veräußert wurden, kann an der Beurteilung

005123

An Hand der von der Rückstellungskommission bei-
geschafften Akten der ehemaligen Vermögensverkehrsstelle und
des Aktes des Handelsregisters beim Handelsgericht Wien, HRA II
S. 217, erstatten wir zur Beurteilung der Eigentumsverhältnisse
an den Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. unter
Berücksichtigung der Entziehung nachstehenden Verwaltungs-
rat zeigt, dass die vorbereitenden Schriftsätze Mitglieder ihrer
eigenen Aktiengesellschaft in der Gesellschaft vertraten.

Die Österreichische Zuckerindustrie A.G. mit dem
Sitz in Wien I., Elisabethstrasse 18 und einem Aktienkapital
von S. 125.000.000.- zerlegt in 80.000 Inhaberaktien a Nominale
S. 125.-, war, wie aus dem Handelsregister und aus öffentlichen
Publikationen ersichtlich war, am 13. März 1938 sowohl ihrer
Leitung nach, als auch nach den Eigentumsverhältnissen der
Aktienmehrheit ein jüdisches Unternehmen nach den damals gelten-
den Judenverfolgungsgesetzen (Hand III Seite 323, 313 und 331,

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzte sich zu
dieser Zeit aus folgenden Personen zusammen:

Ferdinand Bloch-Bauer, Präsident,	Jude
Dr. Viktor Graetz, Vizepräsident,	Jude,
Ing. Otto Pick, Vizepräsident,	Jude,
Dr. Hans Pick, Verwaltungsrat,	Jude,
Dr. Gustav Bloch-Bauer, Verwaltungsrat,	Jude,
Dr. Bruno Graetz, Verwaltungsrat,	Halbjude,
Dr. Walter Fröhlich-Feldau,	Jude,
Dr. Marianne Hamburger-Loew,	Jude,
Gertrude Loew,	Jude,
Dr. Vladimir Globocnik,	Arier,
Dr. Paul Hellmann,	Jude,
Conrad von Patzenhofer,	Arier.

005122

Das Aktienkapital per 80.000 Aktien war am 13. März
1938 wie folgt verteilt:

Ferdinand Bloch-Bauer	10.515 Aktien
Dr. Gustav Bloch-Bauer	2.135 "
Ing. Otto Pick und Vaterbeteiligte	20.187 "
Graetz'sche Familienstiftung	16.480 "
Gruppe G. & W. Loew	21.665 "
Dr. Walter Fröhlich-Feldau - Reininghaus	4.614 "
Gruppe Patzenhofer	4.448 "
Streubesitz	556 "
Österreichische Aktien einiger Aktiennr.	80.000 Aktien

Ein Vergleich mit der Besetzung des Verwaltungsrates zeigt, dass die jüdischen Verwaltungsratsmitglieder sich jedoch in weiteren Verläufe als wirkliche eigenen Aktienbesitz in der Gesellschaft vertraten.

Eine detaillierte Aktionärsliste war der Gesellschaft und der kommissarischen Verwaltung (siehe Akt der VVSt Bd. II S. 210) bekannt und wurde von dieser auch der Länderbank, welche bei der Arisierung des Unternehmens eine führende Rolle spielte, mitgeteilt. Auch der Vermögensverkehrsstelle und führenden NS-Funktionären war die Aktionärsliste bekannt, die sich an verschiedenen Stellen der beigeschafften Akten befindet, insbesondere Band II Seite 223, 313 und 331, Band III Seite 156 und 214.

In weiteren Verläufe werden wir auf die einzelnen Urkunden noch zu sprechen kommen, welche beweisen, dass die Länderbank als Vermittlerin der Arisierung die Eigentumsverhältnisse in allen Details den beiden Konkurrenten um die Brucker Aktien, Senator Ritter der Brinckmann A.G. und Clemens Auer, mitgeteilt hat.

Der Umstand, dass 40.195 Aktien bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Zürich deponiert waren und über diese an Auer veräußert wurden, kann an der Beurteilung

005123

lung dieser Verkäufe als Entziehung nichts Ändern, da es sowohl dem Erwerber, als auch der Vermögensverkehrsstelle bekannt war, dass die Schweizerische Bankgesellschaft nur Depotstelle für anerkannt in jüdischem Besitz befindliche österreichische Aktien einiger Aktionäre war und die Abschlüsse in Wien zustande kamen. Diese Deponierung war anfänglich als Schutzmassnahme gedacht, dieser Schutz stellte sich jedoch im weiteren Verlaufe als wirkungslos dar.

Tatsache ist, dass die Vermögensverkehrsstelle und die seit dem 13. März 1938 in Österreich herrschenden Parteistellen und Behörden die Gesellschaft und deren Aktionäre sofort unter die damals gegen jüdische Unternehmen üblichen Pressionen setzte und zwar:

- a) Schon am 14. März 1938 erschienen Gestapobeamte im Zentralbüro der Gesellschaft, nahmen eine Hausdurchsuchung vor und beschlagnahmten die Kassen des Präsidenten Ferdinand Bloch-Bauer und des Direktor Karl Bloch-Bauer. Am Tage darauf wurde der Kassier Walter Malek von der Polizeidirektion Wien vorübergehend als kommissarischer Verwalter der Gesellschaft eingesetzt.
- b) Am 10. Mai 1938 wurde Herr Rudolf Henninger durch den Staatskommissär für die Privatwirtschaft auf Grund des Gesetzes RGBl. 80/38 zum kommissarischen Verwalter bestellt und als solcher am 13. Mai 1938 in das Handelsregister eingetragen.

Vorher schon waren sämtliche jüdischen Verwaltungsratsmitglieder aus dem Verwalteramt

005124

recht der geschäftsführenden Verwaltungsräte aufgehoben, die
gestimmig gewählten Organe der Gesellschaft waren jedes
Einflusses auf die Geschäftsführung verlustig geworden, die
Komitee der Zentralverwaltung wurde ebenfalls auch die
Auswahl von Mitgliedern und Funktionen war von diesem Zeit-
punkt an gültig kommen aus geschlossenen Kreislagen gesetzlich geschützten

Bemerkung zu den Akten der Vermögensverkehrsstelle, Band I,
Seite 1, die Akten des Handelsregisters Wien, HRA
a) wenn sich S. 217, Dr. Viktor Pfaffner als Zeuge wendet,
als bereits dargelegt vor dem Auftreten des Herrn für

Clemens Auer war daher über völlige Entziehung der Aktionäre
und der Verwaltungsräte der Gesellschaft, welche über Juden in der
waren, vollzogen und jedem Interessenten aus dem öffentlichen
Handelsregister bekannt gewesen sein.

Herr Auer selbst gibt über die Entstehung
seiner Interessen der Aktienmajorität durch Clemens Auer
schon seit Herr Clemens Auer will in der Anmeldung 26.11.1938:

Anteilsrechte an der Österreichischen Zuckerindustrie AG. Band
der Vermögensverkehrsstelle gestellt, um die Genehmigung
in seinen Äußerungen glauben machen, dass die Eigenschaft
Arisierung kommen sollte, erwarten zu dürfen. Ich verhandelte
des Unternehmens als jüdisches Unternehmen und die Provenienz
bekannt gemacht wurde, da ich im übrigen schon an ver-
der Aktien aus jüdischen Besitz zum Zeitpunkt seines Erwerbs
unbekannt war. Demgegenüber stellen sich die Handweiser
und die der Vorstände auch für die oben genannte Zucker-
beweiskräftiger Urkunden und insbesondere aus den Akten der
Vermögensverkehrsstelle folgendes festes Merkmal vorhanden

1.) Der Name Clemens Auer taucht in den Akten der
VVSt erstmalig am 26.11.1938 Seite 132 des Bandes III auf. Es
handelt sich hierum das Gesuch um Genehmigung der Arisierung,
welches lautet:

005125

die in der CSR und in der Schweiz wohnen und durch seinen Tausch über die Länderbank bestünde die Möglichkeit, diese Aktien zu bekommen, um sie einem Arier zuzuleiten, wies Herr Auer

und Herr Auer in Pöschels bei. Mit diesen kurzen Sätzen, welche die Arierisierung

des gesamten Unternehmens einleiteten, fällt schon die von Stelle selbst, der Direktion für die Leitung der Österreichischen Auer später gegebene Darstellung, dass es sich um keine Arierisierung und um einen nach den Rückstellungsgesetzen geschützten Aufkauf gemacht werden und konnte man vorher über die Besitzverhältnisse keiner Täuschung hingeben.

a) wenn sich jemand an die Vermögensverkehrsstelle wendet,

3.) Am 7.XII.1938 erhielt Clemens Auer von der Länderbank Wien i.Ö. ein Schreiben vom 5.XII.1938 samt Anlage, jüdische Unternehmen zuständig war.

b) Die Verteilung der Aktien " unter Nichtarier, die in der Schweiz und in der CSR wohnen " musste Herrn Auer von Anfang an bekannt gewesen sein.

2.) Herr Auer selbst gibt über die Entstehung seines Interesses an den Aktien der gegenständlichen Gesellschaft folgenden Bericht an Minister Fischböck vom 23.XI.1938:

Ich habe vor ca. 2 Monaten einen Antrag bei der Vermögensverkehrsstelle gestellt, um die Genehmigung zu bekommen, den Mühlen-Betrieb Brach & Lessing, der zur Arierisierung kommen sollte, erwerben zu dürfen. Ich verhandelte mit Herrn Dr. Morixbauer, der mir erklärte, dass mir die Genehmigung versagt würde, da ich im Arierreich schon an verschiedenen Mühlen beteiligt sei und eine Erweiterung deshalb unerwünscht wäre. Er machte mich aber darauf aufmerksam, und machte den Vorschlag, mich für die oben genannte Zuckerfabrik Industrie A.G. Wien zu interessieren. Ich habe dann Informationen bei der Länderbank Wien über die Zuckerfabrik eingeholt und hörte, dass noch ein anderer Reflektant vorhanden sei.

Nachdem ich festgestellt habe, dass ein grosser Teil der Aktien beim Finanzamt Wien beschlagnahmt worden ist, habe ich mich mit dem betreffenden Finanzamt in Verbindung gesetzt und stehe bezüglich der Übernahme der Aktien mit diesem in Unterhandlung. "

005126

Dieser Bericht wurde Herrn Minister Fischböck

... der Geschäftsführung...
recht der geschäftsführenden Verwaltungsräte aufgehoben, die
gemäßmäßig gewählten Organe der Gesellschaft waren jedes

Einflusses auf die Geschäftsführung verlustig geworden, die

Komite keine Geschäftsführung mehr betätigten, auch die

Auswahl von Geschäftsführern und Mitarbeitern war von diesem

Punkte am 10. Oktober 1938 abgeschlossen, das Gesetz geschützten

Bewertung der Aktien der Vermögensverkehrsstelle, Band I,
Seite 1, die Akten des Handelsregisters Wien, HRA

a) wenn sich Dr. Viktor Schiffer als Zeuge wendet,

zusatz bereits dargelegt, dem Auftreten des Herrn für

Clemens Auer war, daher über völlige Entrechtung der Aktionäre

und der Verwaltungsräte der Gesellschaft, welche über Juden in der

waren, vollzogen und jedem Interessenten aus dem öffentlichen

Handelsregister bekannt zu sein.

2.) Herr Auer selbst gibt über die Entstehung

seines Interesses der Aktienmajorität durch Clemens Auer

folgt: Herr Clemens Auer will in der Anmeldung seiner 1938:

Anteilsrechte an der Österreichischen Zuckerindustrie AG. Band

der Vermögensverkehrsstelle gestellt, um die Genehmigung

in seinen Äußerungen glauben machen, dass ihm die Eigenschaft

Arisierung können sollte, erwarten zu dürfen. Ich verhandelte

des Unternehmens als jüdisches Unternehmen und die Provenienz

keine Angabe gemacht wurde, da ich im übrigen schon an ver-

der Aktien aus jüdischen Besitz im Zeitpunkt seines Erwerbs

unbekannt war. Demgegenüber stellen wir nach Handlungen

und auch in der Vorrede, auch für die oben genannte Zucker-

beweiskräftiger Urkunden und insbesondere aus den Akten der

Vermögensverkehrsstelle folgendes festes Referat vorhanden

1.) Der Name Clemens Auer taucht in den Akten der
...
VVSt: erstmalig am 26. X. 1938 Seite 132 des Bandes III auf. Es
...
handelt sich hierum das Gesuch um Genehmigung der Arisierung,
welches lautet:

005125